StuVe-Handbuch 1

Gremien, Beschlüsse und Statuten





StuVe / Verfasste Studierendenschaft Universität Ulm



Wichtige Adressen kurz notiert

Homepage stuve.uni-ulm.de

Wikis wiki.stuve.uni-ulm.de

E-Mail stuve@uni-ulm.de stuve.exekutive@uni-ulm.de stuve.kontakt@uni-ulm.de

Für rein organisatorisches oder falls es wirklich wichtige Gründe gibt, die öffentliche StuVe-Liste (stuve@uni-ulm.de) nicht zu nutzen, existieren für StuPa und FSR eigene Listen.

Grundsätzlich soll aber wann immer möglich stuve@uni-ulm.de genutzt werden!

stuve.parlament@uni-ulm.de

stuve.fachschaftenrat@uni-ulm.de

Mailinglisten
An- und Abmelden, Empfangsmodus, ...
imap.uni-ulm.de/lists

Dieses Heft wurde erstellt und zusammengestellt von et al.

Kontakt für Kommentare, Korrekturen, ... stuve.kontakt@uni-ulm.de

Dieses	Heft gehört	:	_

Definition: Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm (VS) setzt sich aus allen eingeschriebenen Studierenden zusammen. Die VS bzw. die Studierenden organisieren sich in der StuVe (StudierendenVertretung)¹. D.h. alle Organe, Strukturen und auch sonst irgendwie offiziell aktiven Studierenden bilden die "organisierte" StuVe—im Ggs. zur gesamten Studierendenschaft.

Zu diesem Heft

Für alle in der StuVe Aktiven und insbesondere die Mitglieder der StuVe-Gremien sind die hier die wichtigsten Texte zusammengefasst, die die Grundlage für die Organisation und Arbeit der StuVe bilden. Ergänzend zu diesem Handbuch soll demnächst noch ein zweites Handbuch mit Hilfen für's operative Tagesgeschäft verfügbar sein. Es handelt sich hier nicht um ein am Stück geschriebenes Werk, sondern fast ausschließlich um eine Zusammenstellung verschiedener Texte. Einerseits sind einfache Hilfestellungen, wie z.B. die Infoblätter oder Grafiken, andererseits aber auch für alle Studierenden und insbesondere die gewählten Vertreter und Aktiven rechtlich verbindliche Texte, wie z.B. die Organisationssatzung oder die Finanzordnung, enthalten.

Da sich die Dokumente bisweilen ändern wird auch dieses Heft immer wieder aktualisiert werden, zum Vergleich verschiedener Ausgaben dient das Datum auf der Titelseite. Manche der enthaltenen Dokumente haben eine eigene Seitennummerierung – im gesamten Heft ist jedoch jeweils am äußeren Rand die Bezeichnungen des aktuellen Teils und eine durchgehende Seitennummern grau hinterlegt abgedruckt. Auf diese bezieht sich das folgende Inhaltsverzeichnis.

Inhalt

	Allgemeiner Hinweis	ii
	Infoblatt zum StartPaket	
	Anleitung zum Kennenlernen wichtiger Einrichtungen und Arbeitsmaterialien	i١
1	Gremienarbeit	1
	Sitzungsfahrplan StuPa	2
	Aufgabenverteilung zwischen StuPa und FSR	5
	Kurzbeschreibung der Arbeit und Aufgaben von StuPa, FSR und StEx	7
	Studierendenparlement (StuPa)	
	FSR	8
	StEx	8
	Grundsätzliches für die Arbeit im FSR	
	für die Arbeit im FSR bewährte "best practices"	ç
	Grundsätzliches für die Arbeit im StuPa	10
_	für die Arbeit im StuPa bewährte "best practices"	13
2	Die ganze StuVe	15
	Kommunikation	16
	Referate	17
3	Beschlusssammlungen	19
4	Organisationssatzung	21
5	Beitragsordnung, Finanzordnung	33
6	Geschäftsordnung StuPa	43
7	Rechtliche Grundlagen	49

 $^{^1}$ 29. Juni 2015: Diese Definition der StuVe fehlt noch in der Organisationssatzung, sollte demnächst ergänzt werden.

8	Grafiken	67
	Übersicht	68
	Studentische und akademische Selbstverwaltung	69
	Details: Besetzung, Interaktion und Kontrolle	70

Nicht enthalten:

- Wahlordnung
- Landeshoschulgesetz Baden-Württemberg (LHG): Informationen hierzu jedoch unter Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die neue Studierendenvertretung.

Zu unglaublich vielen Themen der StuVe wurde *irgendwann früher* TM schonmal *irgendwas* gemacht, gelöst, konzipiert, überlegt und oft auch aufgeschrieben. Vielleicht gibt es nur Informationen darüber, wer sich mal damit befasst hatte und ein paar alte Sitzungsprotokolle. Oder es gibt schon eine ausführliche Aufdröselung des Problems und mögliche Ideen zu Lösung. Und bei einigen Themen gibt es auch schon sehr ausführliche und ausgetüftelte Anleitungen.

Also ist es bei vielen Themen nicht nötig von ganz vorne zu beginnen, sondern es lohnt, sich erstmal umzuschauen – z. B. indem man erstmal kurz bei denen nachfragt, die schon ein paar Jahre dabei sind. Auf jeden Fall lohnt es sich aber in der Dateiablage und vor allem **im StuVe-Wiki zu suchen**. Das Wiki ist nicht perfekt organisiert oder sofort zu durchschauen 1 , aber das macht nichts denn es gibt eine Suchfunktion, mit der man schnell zu einem eventuell schon vorhandenen Ergebnis kommt 2 .

Nutzt diese Möglichkeiten und erspart euch viel unnötige Arbeit. Findet Anknüpfungspunkte, findet heraus welche anderen Stellen (in der StuVe, an der Uni oder sonst wo) schon Erfahrungen oder gar Kompetenzen in dem Bereich, in dem ihr gerade was erreichen wollt, haben.

¹Außerdem ist ungünstig, dass leider manche Informationen über mehrere verschiedenen Wikis verteilt wurden.

²Im Wiki nicht nur nach den Seitenüberschriften ("Titel"), sondern auch im "Text" suchen lassen!

Infoblatt zum StartPaket

Dieses Blatt ist eine Merk- und Checkliste für alle in der StuVe Aktiven, die das StartPaket durchlaufen, um die Infrastruktur für's Arbeiten kennenzulernen. Das StartPaket besteht aus verschiedenen Stationen, bei denen man seine Zugänge bekommt, die zuständigen Referenten kennenlernt, einen ersten Blick auf die üblichen Werkzeuge bekommt, ...

Nach deiner Wahl oder Beauftragung musst du die folgenden Stationen abhaken, um deine Arbeit vollständig ausführen zu können.

Start: Triff dich mit einem oder wenn möglich mehreren Mitgliedern der StudierendenExekutive (StEx). Vermutlich ist das bereits geschehen wenn du dieses Blatt in Händen hältst ☑ Die StudierendenExekutive besteht aus sieben Mitgliedern, die über die verschiedenen Bereiche in der StuVe den Überblick behalten sollen. Und in einem oder vermutlich mehreren dieser Bereiche willst du gerade aktiv werden. Informationen zu den verschiedenen Bereichen (Ressorts) und den aktuellen Mitgliedern der StEx findest du hier auf der StuVe-Homepage: ☑ http://www.uni-ulm.de/index.php?id=51139. Für den Termin und auch sonst immer erreichst du die StEx am einfachsten über ☑ stuve.exekutive@uni-ulm.de

Falls du bezahlt wirst: Musst du dich beim Start, davor oder danach einem StEx-ler aus dem Ressort Personal treffen. Einen Termin kannst du auch hier per Mail (stuve.personal@uni-ulm.de) vereinbaren. Das StEx-Büro ist in M25/229 (Universität Ost). Bei ihnen kannst du dir alle wichtigen Formulare für deine Anstellung abholen und bekommst auch Hinweise zum Ausfüllen. Sobald du alles fertig ausgefüllt hast, gib bei ihnen folgende Dinge ab:

- ausgefüllte Formulare für die Anstellung, u.a. für das LBV (bei StEx/Personal erhältlich)
- tabellarischer Lebenslauf (falls noch nicht für die Bewerbung mitgeschickt)
- aktuelle Studienbescheinigung (kann im Hochschuldiensteportal ausgedruckt werden, die für's BAföG)
- Krankenversicherungsnachweis (Kopie des Krankenkassenkärtchens genügt)

Unabhängig davon, ob du bezahlt wirst solltest du dich mit den folgenden Stationen treffen:

- Mache einen Termin mit dem <u>Computerreferat</u> aus (stuve.computer@uniulm.de). Bei dem Termin wirst du Zugang zum StuVe-Wiki, einen PC-Account und eine kurze Einführung bekommen. Außerdem werden dir die Grundzüge der StuVe-Mailingkonzeptes und dessen Regeln erklärt.
- 2. Gehe zu den Öffnungszeiten (http://www.uniulm.de/stuve/service/oeffnungszeiten.html) im StuVe-Büro (M25/2302) vorbei und informiere dich über die Services des !Büroreferats. Die Büroreferenten verwalten dein Postfach und gewährleisten so deine Kommunikation per Post. Außerdem gibt es im Büro viele Büromittel, die du für deine Arbeit benutzen kannst. Überprüfe dabei mit dem BüroReferat, ob deine Kontaktdaten so wie du



- es willst im Wiki eingetragen sind, die entsprechende Wiki-Seite hat den Titel "Adressen"
- Mache einen Termin mit dem <u>Finanzbereich</u> aus (stuve.finanzen@uni-ulm.de).
 Dort bekommst du alle wichtigen Informationen und eine Einführung in die
 Finanzen bekommen, da für beinahe jeden Job irgendwann Geld ausgeben
 werden muss.
- 4. Triff dich mit dem Öffentlichkeitsreferat (stuve.oeffentlichkeitsarbeit@uniulm.de) denn Öffentlichekeitsarbeit sollte von jedem Aktiven gemacht werden, da
 die Studierenden für die wir da sind wissen sollen was alles für Angebote und
 Aktivitäten gibt. Wenn du im Rahmen deiner Tätigkeit etwas veröffentlichen
 willst, hilft dir das Öffentlichkeitsreferat gerne weiter und kann dir z.B. auch
 Zugang zu dem Teil der StuVe-Homepage zu geben, der deinen Bereich betrifft.
- 5. (bei Bedarf:) Die StuVe betreibt einen eigenen Druckraum. Dieser wird vom <u>Druckreferat</u> verwaltet (stuve.druck@uni-ulm.de). Der Druckreferent kann dir eine Einführung geben, die notwendig ist, um den Druckraum selbstständig nutzen zu können.

Bei Fragen zum Vorgehen oder sonstigen Problemen wende dich einfach an stuve.personal@uni-ulm.de.

Wir wünschen dir viel Spaß bei deiner Arbeit, die StEx-Personaler

Personalia/ReferentenStartPaket/Station 1/Infoblatt (zuletzt geändert am 2014-08-08 18:26:55 durch SimonLüke)



Teil 1 Gremienarbeit

StuPa-Sitzungsfahrplan

Siehe auch:

- · ../SitzungsDienst
- Aufgabenverteilung-StuPa-FSR

Inhaltsverzeichnis

- 1. Immer
- 2. Themen/Aufgaben/TOPs im Jahresverlauf

 - 1. Januar
 - 2. Februar
 - 3. März
 - 4. April
 - 5. Mai
 - 6. Juni
 - 7. Juli
 - 8. August
 - 9. September
 - 10. Oktober
 - 11. November
 - 12. Dezember

Immer

- Feststellung der Tagesordnung
- · Genehmigung von Protokollen
- · Berichte aus den Gremien
 - a. FSR
 - b. StEx
 - c. Senat

Themen/Aufgaben/TOPs im Jahresverlauf

Diese Dinge sollte man das Jahr über im Auge behalten und entsprechende Tagesordnungspunkte auf den passenden Sitzungen platzieren. Es handelt sich um zeitkritische Sachen, die nicht verpasst werden dürfen. Also evtl. drandenken, die schonmal auf einer vorigen Sitzung anzusprechen.

Januar

- Wahlleitung + Wahlausschuss:
 - o Ausschreibung, Wahl (Ende Januar)
 - Wahlordnung jedes mal überprüfen (gegen aktuelles LHG checken,

Änderungen bei der Uni)

• SoNaFe: Wahl der Verantwortlichen des

Februar

Uniforum anschieben

März

April

- · FUESE anschieben
- Senator*innenaufstellung
- Wahl der Verantwortlichen der Hörsaalübertragung (WM/EM)

Mai

Juni

· Uniforum anschieben

Juli

- Konstituierung: erst FSR, dann StuPa.
- · Sitzungsleitung wählen
- Und bei der Konstituierung am besten gleich:
 - o Einstieg in den Haushalt:
 - 1.) Vorstellen des aktuellen Haushalts (durch StEx-Finanzen)
 - 2.) Erläutern des Zeitplans bis zum fertigen Haushals des nächsten Jahres.
 - 3.) Anstoß / Brainstorming für Projektideen für's nächste Haushaltsjahr.
 - o Gremien besetzen, generell siehe Aufgabenverteilung-StuPa-FSR
 - Vermittlungsausschuss: 2 Parlamentarier*innen + 2× StEx und jeweils Stellvertrer*innen
 - Haushaltsausschuss: mindestens 1 Studi, nicht aus der StEx
 - Vertretungsversammlung Studierendenwerk: 3 + 3 Stellvertreter*innen
 - Hochschulsportausschuss: 4
 - beratendes Mitglied im Senat
 - kiz-Ausschuss: 2
 - Vergabekomission der Deutschlandstipendien: 2
 - Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel

August

September

Oktober

- **Haushalt**: Beginn Diskussion, Erörterung, dabei die folgenden Tehmen nicht vergessen:
- Fussball EM/WM-Hörsaal-Übertragung anschieben/beschließen (nur in geraden Jahren)
- SoNaFe anschieben
- · FeBo anschieben

November

• Haushalt beschließen

Dezember

- StEx Neuwahlen
 - o überprüfen, ob StEx-ler neu gewählt werden müssen.

StuPa/Sitzungsfahrplan (zuletzt geändert am 2015-06-29 16:21:02 durch SimonLüke)

Siehe auch: StuPa/Sitzungsfahrplan

Aufgabenverteilung zwischen FSR und StuPa

Übergreifend:

 AK QSM: soll zunächst im FSR besprochen und als Vorschlag an das StuPa herangetragen werden.

FachSchaftenRat:

- FS-Finanzmittel (als Vorschlag zum Haushaltsplan im StuPa)
- Fachschaftenrundlauf, Kommunikation zwischen den Fachschaften
- Bericht zur Lehre (FSR läd StuPa mit ein)
- Zuordnung von Studiengängen (Vorschlag ans StuPa) (FSR empfiehlt StuPa, StuPa segnet ab)
- Social Event (Grillen am Ende des Trainingscamps)
- · SenA Lehre
- ZLEMM Beirat/ZLEMM-Studiengruppe
- Weiterbildungskommission (School of Advanced Professional Studies, 2 Mitglieder entsenden)
- Departmentrat (Themen, Mitglieder entsenden)
- RPO
- Akkreditierung

StudierendenParlament:

- Kontrolle Haushalt & Haushaltsplan
- StU (Studierendenwerk: Themen, Entsendung in Vertreterversammlung)
- Senat
- UniRat
- MUZ
- "Außendarstellung"
- Wahlorganisation
- HSGs
- LAK
- SoNaFe
- QSM (Mitglieder nominieren)
- StEx (Wahl; Beauftragung; Kontrolle)
- Referate (Einrichtung; Inhalte)
- Semesterticketverhandlungen

Beschluss im FSR am 26.5.2014: "Der FSR empfiehlt dem StuPa beigefügte Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Rat festzulegen. Dabei handelt es sich um eine standardgemäße Aufgabenverteilung von der in Einzelfällen abgewichen werden kann." (Einstimmig)

Beschluss im StuPa vom 18.6.2014: "In Übereinstimmung mit dem FSR beschließt das StuPa die beigefügte Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Rat. Dabei handelt

es sich um eine standardmäßige Aufgabenverteilung, von der in Einzelfällen abgewichen werden kann." (Einstimmig)

Änderung von "Studienkommission des Departments (Themen; Mitglieder nominieren)" in "Departmentrat (Themen, Mitglieder entsenden)" (einstimmiger Beschluss im StuPa vom 16.7.2014, Zustimmung FSR steht noch aus).

Aufgabenverteilung-StuPa-FSR (zuletzt geändert am 2015-06-29 16:44:04 durch SimonLüke)

1.1 Kurzbeschreibung der Arbeit und Aufgaben von StuPa, FSR und StEx

Ergänzend zur Liste *Aufgabenverteilung zwischen StuPa und FSR* hier noch die Texte zu den Gremien von der Aufgabenbeschreibung auf der Hompage¹.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments und Fachschaftenrats werden in jedem Sommersemester von allen ca. 10.000 Studierenden direkt gewählt (meist im Juni). Um dich zur Wahl für diese beiden obersten Gremien der StudierendenVertretung zu stellen, solltest du einen Wahlvorschlag einreichen (die Frist dafür ist meist im Mai). Für einen Wahlvorschlag organisierst du dich am besten mit gleichgesinnten Komilitonen unter einer gemeinsamen Überschrift und für die Themen, mit denen ihr die Wahl gewinnen wollt. Mögliche Themen gibt es viele: die Listen kommen manchmal ganz lose zu einem aktuellen Thema oder vor einem gemeinsamen kulturellen Hintergrund zusammen oder bestehen bereits jahrelang, z.B. in Anlehnung an eine der großen politischen Parteien oder die Listen beziehen sich auf eine aktuelle Bewegung.

1.1.1 Studierendenparlement (StuPa)

Das StuPa ist deine Plattform um über Themen, zu diskutieren, die die Uni Ulm wirklich bewegen. Und wenn DU dabei bist, dann bringst du DEINE Themen mit. Hier kannst du deine tollen Ideen oder auch deine Unzufriedenheit in Konstruktivität verwandeln. Zum einen hat im StuPa ein jeder Studi Rede und Atragsrecht. Also kannst du dich jederzeit einbringen, komm einfach zu einer der Sitzungen oder besser noch kündige dein Thema vorher an! Und zum anderern kannst du dich bei den Wahlen in jedem Sommersemester wählen lassen und mitentscheiden!

Im StuPa sitzen 10 direkt gewählte parlamentarische Vertreter*innen, die sich in Listen zur Wahl aufstellen, das StuPa ist also quasi der Bundestag der Studierenden der Uni Ulm.

Es geht um eine Vielfalt an Themen, die uns im studentischen Leben beschäftigen sollten. Wie können mehr Lernplätze in der Uni entstehen? Wieso gibt es so wenig günstigen studentischen Wohnraum? Wie geht es weiter mit dem musischen Zentrum? Wie soll an der Uni geworben werden und wie bitte lieber nicht? Und ganz grundsätzlich: Was stellt die Verfasste Studierendenschaft mit den 19 EUR Beitrag an, die sie von jedem*r Studierenden bekommt?

Du kannst dich einsetzen für Nachhaltigkeit, für soziale Themen, für Kultur und Bildung, für eine bessere Lehre oder gegen den Ulmer Leise e.V.!

Such dir Mitstreiter*innen und gründe deine Interessengruppe und tritt mit deiner "Liste" im Juni für das StuPa-Wahlen an (Vorsicht! Die Listen müssen meist schon im Mai eingereicht werden. Mehr Informationen zur Wahl auf den Seiten des Wahlausschusses.)

Parlamentarier*in sein heißt:

- Du diskutierst alle 2 Wochen auf einer StuPa-Sitzung als eine*r von 10 direkt gewählten Vertreter*innen mit.
- Du hast Lust an Diskussionen und bringst das nötige Durchhaltevermögen mit.
- Du nimmst dein Mitbestimmungsrecht wahr und sagst deine Meinung zu den für dich im studentischen Leben relevante Themen und als Vertreter deiner 10.000 Kommilitonen.
- Du suchst dir den ein oder anderen Arbeitskreis aus, um das Thema, das dich am meisten packt auch konkret und außerhalb der Palamentssitzung zu betreiben. Oder du gründest ganz einfach deinen eigenen Arbeitskreis.

¹http://www.uni-ulm.de/index.php?id=58311 bzw. http://www.uni-ulm.de/ index.php?id=51139

Du trainierst deine Soft-Skills rund ums Kommunizieren und Organisieren, direkt in den Debatten und Arbeitskreisen oder in den "modernen Medien" und sortierst endlich mal deine Mails;-)

Einfach eine Liste von Kandidaten aufstellen und wählen lassen!

1.1.2 FSR

Der Fachschaftenrat (FSR) – das sind 24 Studierende, die jedes Jahr im Sommer von allen Studierenden gewählt werden, aus jeder der vier Fakultäten kommen sechs Vertreter*innen.

Im FSR...

- ... kannst du dich in dem für uns Studierende wichtigsten Thema einbringen: der Lehre.
- ... darfst du auch mal im StudierendenParlament (StuPa) mitreden und dort über aktuelle allgemeine studentische Themen diskutieren und mitentscheiden.
- ... erlebst du hautnah, wie sich Dinge an der Uni verändern lassen und das Studieren verbessert werden kann.
- ... kannst du dich mit Leuten aus anderen Fachbereichsvertretungen austauschen und lernst andere engagierte Studierende kennen.
- ... bekommst du einen Einblick in die Organisation der StuVe.

Der Fokus des FSR liegt ganz klar auf dem Thema Lehre an der Uni. Die Mitglieder besprechen z.B. mit dem Vizepräsidenten den Bericht zur Lehre, der jährlich erstellt wird und setzen uns mit neuen Prüfungsordnungen auseinander. Wechselnde Vertreter*innen des FSR sitzen auch alle zwei Wochen im StuPa, um dort mitzudiskutieren. Im FSR kriegst du mit was in den anderen Fachbereichen gerade so los ist und kannst dir Tipps und Anregungen von den anderen Mitgliedern holen, was deine eigene "Fachschaftsarbeit" betrifft.

Egal ob du frisch an der Uni oder in der StuVe bist und dir das nur mal anschauen möchtest, oder ob du ein alter Hase bist, der schon genau weiß was verändert werden soll, schau doch mal bei uns vorbei! Den Termin unserer nächsten Sitzung findest hier auf der Homepage.

Haben wir dein Interesse geweckt? Dann lass dich im Juni in den FSR wählen. Und wenns dazu nicht ganz reicht, dann solltest du den deiner Meinung nach besten Vertreter*innen deine Stimme geben. Geh wählen – Denn eine starke Studierendenschaft braucht deinen Rückhalt! Meist stellt deine FS, also die "Fachschaft" (oder offiziell Fachbereichsvertretung), eine Kandidatenliste zur Wahl auf. Aber natürlich hat ganz einfach jeder Studi das Recht Wahlvorschläge zu organisieren, egal ob er sich nun schon in der aktiven FS einbringt oder nicht!

1.1.3 StEx

- Für die Teamarbeit und die Entscheidungen ist's wichtig, dass sich alle 7 Mitglieder in der Vorlesungszeit auf einen gemeinsamen Termin für ein wöchentliches Treffen einigen können, der dauert meist eineinhalb, manchmal auch
 drei Stunden. Wenn man zwischendurch mal nicht kann ist das OK, aber die
 bisherigen Teammitglieder haben dafür auch schon ihre eigenen Stundenpläne
 umstellen müssen.
- Neben dem "Job" mit recht konkreten Aufgaben (Finanzen kontrollieren, neuen Leuten Abläufe erklären, Ansprechpartner sein, weiterhelfen, Schreiben verfassen) ist v.a. auch echtes Engagement gefragt, weil die StEx oft die Interessen aller Studierenden vertritt, z.B. bei der Unileitung oder der Landesregierung. Das ist dann kein Bürojob zwischen neun und fünf und fordert oft besonderen Einsatz, oft auch zeitlich.

 Vielseitigkeit ist wichtig. Zwar wird man sein eigenes "Spezialgebiet" haben, aber oft kommt unerwartes auf, bei dem niemand Expertise hat und am Anfang ist eine Lösung meist nicht mal in Sicht – dann muss man kreativ sein, sich informieren und Lösungen konmzipieren und mit den anderen diskutieren und entscheiden.

TODO fertig machen!

Grundsätzliches für die Arbeit im FSR

Informationen und E-Mails

Es ist gut möglichst viel zu informieren! Die StuVe ist ziemlich groß (Fachschaften, Referate, StuPa, FSR, StEx, Arbeitskreise ... und im weiteren Sinne gibt's auch noch viele Hochschulgruppen) und oft gibt's in irgendeinem Eckchen jemanden, der (teilweise richtig viel) Ahnung vom aktuell aufkommenden Thema hat. Oder jemand auch aktuell einfach nur Zeit und Motivation hat mitanzupacken. Drum lohnt es sich alle von den Aktivitäten auf der eigenen Baustelle, also den Themen des FSR, wissen zu lassen.

Zum einen geschieht das dadurch, dass die Mitglieder des FSR auf der eigenen FS-Sitzung berichten, diskutieren und Informationen einholen und im z.B. StuPa Sitze besetzen. Weil die Gremien öffentlich arbeiten sollen (Organisationssatzung §3 (3) und § 5 (3)), müssen regelmäßig Informationen zumindest über die Liste stuve@uni-ulm.de. Für die Einladungen zu Sitzungen oder fertige Protokolle ist das unumgänglich. Aber neben den Formalia, geht's ja vor allem darum gut zu informieren. Deshalb sollte es zumindest wenn ein neues Thema aufgemacht wird und wenn es zu einem Abschluss findet eine Informationsmail mit den wichtigsten Eckpunkten geben. Wenn's mal länger geht lohnt sich vielleicht auch der Versand eines Zwischenstandes.

Dabei einfach grundsätzlich stuve@uni-ulm.de als Liste verwenden, alle interessierten lesen dort mit. Und wenn man neu dabei ist und mal etwas nicht versteht: keine Scheu und einfach freundlich (über die Liste!) nachfragen, was denn der Begriff bedeutet oder wie überhaupt der Kontext beim aktuellen Thema ist. Je nach Inhalt lohnt es sich vielleicht auch die Listen stuve.fachschaften@uni-ulm.de, stuve.hochschulgruppen@uni-ulm.de oder stuve.referate@uni-ulm.de zu nutzen. Die internen Listen stuve.parlament@uni-ulm.de und stuve.fachschaftenrat@uni-ulm.de sollten nur verwendet werden, wenn es um sehr sensible Informationen wie z.B. Personalentscheidungen geht.

Beschlussfähigkeit

Grundsatz: Der FSR ist ein Gremium mit gewählten Mandaten, d.h. die Sitzungen müssen stattfinden. Damit die Beschlussfähigkeit bei jeder Sitzung gewährleistet ist, sollte spätestens ein Tag vor der Sitzung per E-Mail an stuve.fachschaftenrat@uni-ulm.de Bescheid gegeben werden, sofern man nicht zur Sitzung kommen kann – Ausnahmsweise die interne Mailingliste in dringenden Notfällen kann auch eine taggleiche Abmeldung verschickt werden.

StuPa-Mandate

Mit 6 Mandaten im StuPa (1/3 der Stimmen) hat der FSR dort eine wichtige Funktion (die Integration der FachbereichSvertretungen in die Hochschulpolitik). In jeder Sitzung werden die Mandate für die nächste/n StuPa-Sitzung/en (Sitzungsturnuns: alle zwei Wochen) festgelegt. Ziel ist es, dass jeder FSRler mind. einmal pro Semester an

einer StuPa-Sitzung teilnimmt, da sich dies erfahrungsgemäß als sehr sinnvoll für die Arbeit im FSR erwiesen hat.

Protokollierung

Erfolgt im EduPad (https://stuve.edupad.uni-konstanz.de/fsr-sitzungsmitschrieb) im Rotierverfahren (ca. ein TOP pro Person) damit alle mal drankommen. Wer hat bringt seinen eigenen Laptop mit, ansonsten kann einer geliehen werden.

Sollte unbedingt drin stehen:

- Anwesenheitsliste, Tagesordnung, Verantwortliche für die Sitzung/Sitzungsleitungsteam, aktuelle Tagesordnung
- Beginn und Ende der Sitzung und der Pausen
- Name der aktuellen Protokollanten (hinter den Titel des TOP)
- Kerngedanke der Diskussion sollte erkennbar sein
- Ausformulierter Beschlusstext, Abstimmungsergebnis (ja:nein:Enthaltung), Feststellung (,.... und damit angenommen/abgelehnt")
- Wenn wörtlich zitiert wird: "VornameNachname: (...)"

Vermeiden:

- Wiederholte Aussagen (kann man zusammenfassen: "Person X bestätigt die Meinung von Y und ergänzt (…)"
- Aussagen ohne relevanten Inhalt
- Abwertende Beiträge à neutrale Formulierung wählen, z.B. "Person X spricht sich gegen Person/Organ aus. Genannt wurden folgende Gründe: (...)"

Optional:

Die Feinheit der Detailgenauigkeit ist dem einzelnen Protokollanten/der einzelnen Protokollantin überlassen (ob stichpunktartig oder mit ausformulierten Sätzen, Hauptsache alles Wesentliche ist enthalten)

Besonderheiten FSR:

Der TOP "Fachschaftenrundlauf" wird für interne Zwecke protokolliert und im Wiki (wichtigste Dokumentationsplattform des FSR!) gespeichert, aber nicht auf der StuVe-Homepage veröffentlicht!

Verfahren nach der Sitzung:

- Der Moderator (oder eine freiwillige Person) ist dafür verantwortlich Vollständigkeit, roter Faden, Schreib- und Grammatikfehler zu überprüfen.
- Die überarbeitete Version kommt in den Ordner "Protokolle" im Wiki und wird in das LaTeX-Layout eingefügt, Beschlüsse werden zur Beschlusssammlung im Wiki hinzugefügt.
- Das fertige Protokoll wird so schnell wie möglich über die FSR-Mailingliste gesendet und von ALLEN gelesen, damit es in der nächsten Sitzung genehmigt werden kann & genehmigtes Protokoll im FSR-Ordner des StuVe-Büros ablegen.
- 4. Versenden des genehmigten Protokolls an die Öffentlichkeitsreferent/in, der/die es auf der StuVe-Homepage veröffentlicht.

Grundsätzliches für die Arbeit im StuPa

Für die Arbeit im StuPa bewährte "best practices": **TODO**.

Teil 2 Die ganze StuVe

2.1 Kommunikation

TODO:

Erklärung der Medien: Mail, Protokolle, Homepage, Wiki, Pad, StuVe-Cloud; lang-, mittel- und kurzfristig Dokumentation und warum die Differenzierung wichtig ist:

Motivation für die aktuelle Arbeit und die nachfolgenden Generationen etc.

2.2 Referate

TODO Liste der Referate und deren Mailadressen.

Teil 3

Beschlusssammlungen

Zum Zeitpunkt des Drucks dieser Version waren die Beschlusssammlungen nicht gerade auf dem neuesten Stand (außer die des StuPa). Deshalb sind die Beschlusssammlungen in dieser Ausgabe nicht enthalten, sondern nur im Wiki zu finden.

Teil 4

Organisationssatzung

Obacht: Anhang A der Organisationssatzung ist nicht mehr aktuell. Masterstudiengang Software Engineering (neu) und Masterstudiengang Cognitive Systems (neu) sind der FS Informatik zugeordnet; Masterstudiengang Energy Science and Technology (bisher FS Elektrotechnik) ist der FS Chemie zugeordnet.





Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 27.02.2013, Seite 46 - 55

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 22. Februar 2013

Aufgrund von § 65a LHG hat die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm durch Abstimmung am 29. und 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat die Satzung am 19. Februar 2013 genehmigt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

Präambel

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm setzt sich zum Ziel, eine umfassende Repräsentation ihrer Mitglieder zu ermöglichen. In diesem Sinne gründet sie auf dem historischen Miteinander von gelebter Fachschaftsarbeit und universitätsweit gewählten Interessenvertreterinnen.

Sie organisiert dazu eine Plattform, auf der gemeinsame Ziele gefunden und Differenzen erörtert und geklärt werden können, um den vielseitigen Bedürfnissen und Interessen - sowohl der einzelnen Studierenden als auch der gesamten Studierendenschaft - bestmöglich gerecht zu werden und zugleich an der Gestaltung unserer Universität Ulm, sowie der gesamten Gesellschaft mitzuwirken.

§ 1 - Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle an der Universität Ulm immatrikulierten Studierenden. Dazu gehören auch beurlaubte Studierende, Zeitstudierende und immatrikulierte Doktoranden
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (3) Sie verwaltet sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Organisationssatzung selbst.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- (2) Ihre Aufgaben sind
 - a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen, insbesondere nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
 - c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Die Studierendenschaft nimmt gemäß der Grundordnung der Universität Ulm an deren Selbstverwaltung teil. Entsprechend § 65a Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes haben ihre Organe insbesondere das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen. Diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 3 - Organe der Studierendenschaft

- (1) Universitätsweite Organe der Studierendenschaft sind
 - a) die Vollversammlung;
 - b) das Studierendenparlament als zentrales legislatives Organ;
 - der Fachschaftenrat als zentrales Organ zur Vernetzung und Interessenvertretung auf Fächerebene:
 - d) die Studierendenexekutive als exekutives, administratives und repräsentatives Organ; sowie
 - e) der Vermittlungsausschuss und
 - f) die Schlichtungskommission.
- (2) Außerdem entspricht jede Fachbereichsvertretung nach § 9 einem fächerspezifischen Organ der Studierendenschaft.
- (3) Alle Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist oder der Schutz personenbezogener Daten Nichtöffentlichkeit erfordert.
- (4) Jede von einem Organ gewählte Person kann konstruktiv abgewählt werden, dem kann ein Misstrauensantrag vorausgehen.
- (5) Für jedes Organ können mittels Geschäftsordnung weitere Regelungen getroffen werden.

§ 4 - Beschlussfassung von Organen

- (1) Beschlüsse eines Organs werden auf dessen ordentlichen Sitzungen gefasst.
- (2) Ein schriftliches Verfahren ist in Einzelfällen zulässig.
- (3) Ein Organ der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind.
- (4) Nur Mitglieder eines Organs verfügen über ein Stimmrecht im jeweiligen Organ. Dabei hat jede Person nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind in allen universitätsweiten Organen folgende Mehrheiten nötig:
 - a) für die Wahl der Studierendenexekutive die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments;
 - b) bei sonstigen Personalentscheidungen die absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - c) in allen anderen Fällen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderung dieser Satzung und der Ordnungen sind in § 15 geregelt.

- (6) Ein Sondervotum muss auf Verlangen einer oder mehrerer Personen in das Protokoll aufgenommen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs angezeigt werden. Ein Sondervotum ist schriftlich einzureichen.
- (7) Beschlüsse müssen auf zentraler Ebene zeitnah und mindestens hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist hierbei zulässig und erwünscht.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

 Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum Studierendenparlament und zum Fachschaftenrat sowie das passive Wahlrecht zu den Organen nach § 3 Absatz 1 b) bis d).

- Mitglieder der Studierendenschaft, die gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 LHG befristet eingeschrieben sind, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) In den Organen nach § 3 Absatz 1 a) bis c) hat jedes Mitglied der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht. Ansonsten haben in den Organen nur deren Mitglieder Rede- und Antragsrecht, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Durch die Ausübung dieses Rechts darf die regelmäßige und satzungsgemäße Arbeit der Organe jedoch nicht über einen längeren Zeitraum hinweg maßgeblich behindert werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde aufgrund rechts-, satzungsoder zweckwidriger Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft einzulegen. N\u00e4heres regelt \u00e4 12 und die Schiedsordnung.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft semesterweise Beiträge. Näheres regeln § 14 und die Beitragsordnung.

§ 6 - Vollversammlung

- (1) In der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt. Sie dient der Information der Mitglieder und der Herbeiführung von Entscheidungen, die von übergeordneter Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft sind.
- (2) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 3 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Unterschriftenliste beantragt oder vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sollen die Möglichkeit haben, die Vollversammlung zu besuchen. Das Studierendenparlament arbeitet darauf hin, dass für die Dauer der Vollversammlung alle sonstigen universitären Veranstaltungen unterbrochen werden.
- (5) Die Themen der Vollversammlung müssen in jedem Fall auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

§ 7 - Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament bestimmt in der Regel die Leitlinien für die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft der Universität Ulm. In die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen insbesondere:
 - a) Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 - b) Beschlüsse in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft:
 - Beschluss und Kontrolle des Haushaltes, Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans an Stelle eines Haushaltsplans;
 - d) Beschluss eines Arbeitsprogramms;
 - e) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Studierendenparlament direkt unterstützen, sowie Benennung und Aufsicht über deren Mitglieder;
 - f) Wahl und Kontrolle der Mitglieder der Studierendenexekutive sowie Benennung und Kontrolle weiterer direkter Beauftragter des Studierendenparlamentes;
 - g) Meinungsbildung der Studierendenschaft zum Beispiel durch
 - die Organisation von thematischen Veranstaltungen,
 - das Durchführen von Umfragen,
 - das Erarbeiten von Positionspapieren oder
 - die Einberufung einer Vollversammlung;
 - h) Einreichen eines Vorschlages zur Wahl der studentischen Senatorinnen;

- Benennung einer Vertreterin, die im Senat gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme hat;
- Benennung von Vertreterinnen der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende, Einrichtungen und Organe beziehungsweise die Nominierung dieser, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
- k) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zuordnung von Studiengängen zu den einzelnen FachbereichSvertretungen nach § 9 Absatz 3;
- I) Erlassen, Ändern und Aussetzen von Ordnungen.
- (2) Das Studierendenparlament besteht aus 18 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
 - a) zehn Studierenden, die direkt von der Studierendenschaft gewählt wurden n\u00e4heres hierzu regeln \u00a7 13 und die Wahlordnung – und
 - b) den zwei amtierenden studentischen Senatorinnen sowie
 - c) sechs Vertreterinnen aus dem Fachschaftenrat entsprechend § 8 Absatz 6.
- (3) Eine studentische Senatorin kann nicht zugleich qua Amt und gemäß Absatz 2 a) dem Studierendenparlament angehören.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlamentes scheiden mit Verlust ihrer Wählbarkeit aus dem Studierendenparlament aus.
- (5) Das Studierendenparlament soll den Beschlüssen der Vollversammlung entsprechen.
- (6) Die Amtsperiode beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 8 - Fachschaftenrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftenrat dient der Koordination der Fachschaften und FachbereichSvertretungen sowie der Mitsprachemöglichkeit der vorgenannten im Studierendenparlament.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Vernetzung und Koordination der FachbereichSvertretungen untereinander;
 - b) die Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen den FachbereichSvertretungen und dem Studierendenparlament:
 - das Erarbeiten von Stellungnahmen und Positionen zur Einbringung in das Studierendenparlament und
 - d) das Erstellen von Vorschlägen zur Besetzung der fachbezogenen Universitätsgremien, näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.
- (3) Die Studierenden jeder Fachschaft wählen aus ihrer Mitte sechs Vertreterinnen. Die jeweiligen Vertreterinnen der Fachschaften bilden gemeinsam den Fachschaftenrat. Näheres regeln § 13 und die Wahlordnung.
- (4) Diese sechs Vertreterinnen einer Fachschaft nehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen FachbereichSvertretungen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung beziehungsweise § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes auf Fakultätsebene wahr. Insbesondere gilt dies für die Benennung einer zusätzlichen Vertreterin der Studierendenschaft in den entsprechenden Fakultätsrat. Diese Vertreterin hat dort gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme.
- (5) Die Amtszeit des Fachschaftenrates entspricht der des Studierendenparlaments.
- (6) Der Fachschaftenrat benennt gemäß § 7 Absatz 2 c) sechs seiner Mitglieder zur Vertretung ins Studierendenparlament. Für diese können Stellvertreterinnen bestimmt werden. Dabei ist zu beachten:
 - a) Nimmt eine der entsandten Vertreterinnen nicht an einer Sitzung des Studierendenparlaments teil, so verfällt ihre Stimme, sofern vom Fachschaftenrat kein Verfahren zur Stellvertretung festgelegt wurde.
 - b) Die Namen der entsendeten Vertreterinnen, eventuellen Stellvertreterinnen sowie das entsprechende Verfahren nach a) sind schriftlich festzuhalten und dem

Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen während der laufenden Amtszeit. Dem Studierendenparlament muss eine Änderung spätestens zu Beginn einer Sitzung mitgeteilt werden, ansonsten gelten diese erst ab der darauffolgenden Sitzung.

- (7) Die sechs Vertreterinnen des Fachschaftenrates sollen im Studierendenparlament die Position des Fachschaftenrates vertreten.
- (8) Mitglieder des Fachschaftenrats, die gleichzeitig Mitglied der Studierendenexekutive sind, dürfen nicht in das Studierendenparlament entsandt werden.

§ 9 - FachbereichSvertretung (FS)

- (1) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden eine FachbereichSvertretung.
- (2) Derzeit bestehen folgende FachbereichSvertretungen:
 - · Biowissenschaften.
 - Chemie.
 - · Elektrotechnik,
 - Informatik,
 - · Lehramt,
 - · Mathematik / Wirtschaftsmathematik,
 - Medizin.
 - Molekulare Medizin,
 - · Physik,
 - · Psychologie,
 - · Wirtschaftswissenschaften und
 - Zahnmedizin
- (3) Die Zuordnung der Studiengänge zu den FachbereichSvertretungen wird durch Anhang A dieser Satzung auf Grundlage von § 15 Absatz 5 festgelegt, wobei alle Studiengänge zu berücksichtigen sind.
- (4) Aufgabe einer FachbereichSvertretung ist es insbesondere, Studierende der zugeordneten Studiengänge im Studium zu unterstützen und die studentischen Interessen in den entsprechenden Universitätsgremien zu vertreten.
- (5) Jede FachbereichSvertretung trifft ihre Entscheidungen auf einer FS-Sitzung. Sitzungszeit und -ort müssen rechtzeitig und mindestens den Mitgliedern der FachbereichSvertretung bekannt gemacht werden. Aushang an bekanntem Ort, eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist dafür ausreichend.
- (6) FS-Sitzungen sind beschlussfähig, wenn entsprechend Absatz 5 Satz 3 eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder der FachbereichSvertretung anwesend sind.
- (7) Fasst eine FS-Sitzung Beschlüsse, so muss ein entsprechendes Beschlussprotokoll angefertigt und entsprechend der Form der Einladung (Absatz 5 Satz 3) bekannt gemacht werden.
- (8) Eine FachbereichSvertretung kann sich weiterhin eine Geschäftsordnung geben, die weitere und in Bezug auf die FS-Sitzungen andere Regelungen trifft. Diese muss vom Studierendenparlament bestätigt werden.

§ 10 - Studierendenexekutive (StEx)

- (1) Die Studierendenexekutive ist das exekutive, administrative und repräsentative Organ der Studierendenschaft. Sie vertritt deren Interessen, führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments möglichst zeitnah aus und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Sie ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse sowie den Haushalt gebunden.
- (2) Die Studierendenexekutive führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Die Studierendenexekutive besteht aus sieben Personen. Sie wird vom Studierendenparlament gewählt.

- (4) Die Studierendenexekutive hat eine Vorsitzende, die bei der Wahl der Studierendenexekutive durch das Studierendenparlament festgelegt wird.
- (5) Die Mitglieder der Studierendenexekutive dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlaments sein.
- (6) In die Zuständigkeit der Studierendenexekutive fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Studierendenschaft nach Außen;
 - Betreuung, Koordination und Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Studierendenschaft:
 - c) Angebot direkter Serviceleistungen für die Studierenden;
 - d) Vernetzung mit lokalen, überregionalen und internationalen Studierenden, deren Organisationen und den Organisationen, die mit ihnen direkt in Verbindung stehen;
 - e) Verwaltung der Infrastruktur der Studierendenschaft;
 - f) Wahrnehmung aller rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments und insbesondere des Haushalts;
 - g) Förderung des kulturellen, sozialen und politischen Lebens an der Universität Ulm. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung von Minderheiten, der nachhaltige und umweltbewusste Umgang mit Ressourcen sowie die Förderung sportlicher Belange der Studierendenschaft.
- (7) Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Studierendenexekutive regelt diese selbst. Sie ist dem Studierendenparlament jederzeit auf Anfrage und beim Ablegen der Rechenschaft anzugeben.
- (8) Jedem Mitglied der Studierendenexekutive steht eine angemessene Aufwandsentschädigung, die im Haushalt – nach Vorgabe der Finanzordnung – festgeschrieben ist. zu.
- (9) Die Vorsitzende der Studierendenexekutive hat auf Sitzungen des Studierendenparlaments Anwesenheitspflicht. Ein anderes Mitglied der Studierendenexekutive kann diese Aufgabe stellvertretend wahrnehmen. Es ist zu gewährleisten, dass auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments ein Mitglied der Studierendenexekutive anwesend ist.

(10)Referate:

- a) Die Studierendenexekutive kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich Referate einrichten, die durch Referentinnen besetzt werden müssen.
- b) Referentinnen werden von der gesamten Studierendenexekutive einvernehmlich benannt und sind dieser rechenschaftspflichtig. Auf Wunsch des Studierendenparlamentes sind die Rechenschaftsberichte eines oder mehrere Referate auf einer Studierendenparlamentssitzung durch die Referentinnen vorzustellen.
- Referentinnen dürfen in ihrem Aufgabenbereich weitestgehend eigenständig arbeiten. Die Studierendenexekutive ist den Referentinnen gegenüber jedoch weisungsbefugt.
- Referate unterstützen die Arbeit der Studierendenexekutive, indem sie an der Weiterentwicklung ihres Aufgabenbereichs aktiv mitwirken.
- e) Die Studierendenexekutive hat dafür zu sorgen, dass die Referate alle für ihre Tätigkeit notwendigen Arbeitsmaterialien erhalten.
- f) Die Referentinnen haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Namen der Verfassten Studierendenschaft zu informieren.
- g) Referentinnen arbeiten ehrenamtlich. Besonders zeitaufwendige oder verantwortungsvolle Aufgaben können mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.
- (11)Die Studierendenexekutive tagt als ausführendes Organ in der Regel nicht öffentlich. Sie kann Sachverständige als Gäste zu den Sitzungen laden.
- (12)Um das Recht auf Information nach § 5 Absatz 3 zu ermöglichen, gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Jedes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b), c) und f) hat das Recht auf den Sitzungen der Studierendenexekutive anwesend zu sein, kann jedoch in zu

- begründenden Ausnahmefällen beispielsweise für Personaldebatten vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- b) Die Studierendenexekutive bietet Sprechstunden an, in denen die Studierenden die Möglichkeit haben, Anliegen direkt zu besprechen. Die Sprechstunden sollen während der Vorlesungszeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit im Durchschnitt mindestens zweiwöchentlich stattfinden.

§ 11 - Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss ist nur für Angelegenheiten zwischen den Organen der Verfassten Studierendenschaft zuständig und kann auch nur von diesen angerufen werden.
- (2) Das Studierendenparlament und die Studierendenexekutive wählen je 2 ihrer Mitglieder in den Vermittlungsausschuss. Dies muss mindestens bei der konstituierenden oder einer der zwei darauf folgenden regulären Sitzungen geschehen, so dass sich eine neue Schlichtungskommission zusammensetzen kann.
- (3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin zu wählen. Auch die Stellvertreterinnen müssen Mitglied des entsendenden Organs sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.
- (4) Bleiben Sitze im Vermittlungsausschuss für mehr als vier Wochen unbesetzt, benennt der Fachschaftenrat Mitglieder aus der Studierendenschaft, um die freien Sitze übergangsweise zu besetzen.
- (5) Der Vermittlungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Anderen Personen ist die Teilnahme an den Sitzungen nur auf Einladung durch den Ausschuss gestattet.
- (7) Nur wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Ausschuss beschlussfähig.
- (8) Der Ausschuss erarbeitet Einigungsvorschläge.

§ 12 - Schlichtungskommission

- (1) Beschwerden nach § 5 Absatz 4 sollen erst direkt an das entsprechende Organ herangetragen werden. Kommt es daraufhin zu keiner einvernehmlichen Lösung, soll die Schlichtungskommission angerufen werden. Die Beschwerde ist bei der Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied und jedem Organ der Studierendenschaft angerufen werden.
- (3) Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - a) Einer Vorsitzenden, die nicht Mitglied der Studierendenschaft ist. Sie wird vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagen und muss von der Studierendenexekutive und dem Studierendenparlament bestätigt werden.
 - b) Den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses.
- (4) Finden die Mitglieder des Vermittlungsausschusses innerhalb von vier Wochen keine Vorsitzende, wählt der Fachschaftenrat eine kommissarische Vorsitzende. Diese kann Mitglied der Studierendenschaft sein. Sie leitet die Kommission übergangsweise.
- (5) Ist die Vorsitzende Teil der universitären Verwaltung, sind ihre Aussagen in der Kommission nicht als Aussagen im Namen der Universitätsverwaltung zu verstehen.
- (6) Die Schlichtungskommission bleibt bestehen, bis sich eine neue konstituiert.
- (7) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Anhörung, in der die beteiligten Konfliktparteien Stellung nehmen sollen. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können zur Sache ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Die Schlichtungskommission kann zum Schutz berechtigter Interessen einzelner die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Nach der Anhörung tagt die Schlichtungskommission zusammen mit der Beschwerdeführerin und einem von ihr benannten Beistand nicht öffentlich. Es sind keine Gäste zugelassen.

(9) Die Vorsitzende fällt nach der Beratung der Schlichtungskommission den Schiedsspruch und macht diesen bekannt. Zum Schutz berechtigter Interessen einzelner kann der Schiedsspruch auch nur in Teilen bekannt gemacht werden.

§ 13 - Wahlen

- (1) Alle unmittelbar zu wählenden Organe werden in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es besteht keine Bindung an bestimmte Wahlbüros.
- (2) Die Wahlen der Studierendenschaft und der akademischen Selbstverwaltung sollen gleichzeitig stattfinden
- (3) Die Organe der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b) bis f) werden einmal pro Jahr gewählt. Besteht das Studierendenparlament oder der Fachschaftenrat aus weniger als der Hälfte der maximalen Mitgliederzahl, so müssen Nachwahlen des entsprechenden Organs schnellstmöglich angesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von der gesamten Studierendenschaft gewählt. Es wird Verhältniswahl angewandt, solange es mehr als doppelt so viele Bewerberinnen gibt, wie Mitglieder zu wählen sind. Falls nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewendet.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden von den Studierenden der jeweiligen Fakultät gewählt. Dabei wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewandt.
- (6) Für die Sitzverteilung wird das Saint-Laguë-Verfahren angewandt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Wurden wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt, wodurch die Sitzverteilung nicht rekonstruierbar verändert wurde, ist die Wahl in einem zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.
- (8) Die Konstituierung von Studierendenparlament und Fachschaftenrat findet in der Regel kurz nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt, sie übernehmen die Geschäfte aber erst zu Beginn ihrer Amtszeit. Sollte sich eines dieser Organe nicht vor Beginn der eigenen Amtsperiode konstituieren, bleibt das jeweilige Organ der vorigen Amtsperiode bestehen und führt die Geschäfte kommissarisch bis zu einer Neukonstituierung weiter.
- (9) Tritt ein Mitglied eines unmittelbar gewählten Organs zurück, so wird dieser Sitz bei
 - a) Verhältniswahl von der nächsten Nachrückerin des gleichen Wahlvorschlages übernommen.
 Gibt es auf dem Wahlvorschlag keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.
 - Mehrheitswahl von der nächsten Nachrückerin übernommen. Gibt es keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.

(10) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14 - Beiträge und Finanzen

- (1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und weitere dementsprechende Bestimmungen regelt eine Beitragsordnung. Bis zum Inkrafttreten der Beitragsordnung durch Beschluss des Studierendenparlaments gilt § 16 dieser Satzung.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.
- (3) Zu Dokumentationszwecken wird die Höhe und entsprechenden Zeiträume aller erhobenen Beiträge in einem Anhang der Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Die Mittelverwendung innerhalb der Studierendenschaft wird auf Grundlage von § 65b Landeshochschulgesetz durch eine Finanzordnung geregelt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt die Landeshaushaltsordnung entsprechend.
- (5) Für das finanzielle Vermögen der Studierendenschaft ist in der Finanzordnung eine Obergrenze festzulegen.

§ 15 - Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Ordnungen ist nur das Studierendenparlament berechtigt.
- (2) Diese Satzung darf nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (3) Ordnungen dürfen nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (4) Eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung ist nur zulässig, wenn die Änderung bei der Einladung zur Sitzung angezeigt wurde und Vorschläge zur Formulierung der geplanten Änderungen mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben wurden.
- (5) Der Fachschaftenrat schlägt die Zuordnung eines Studienganges zu einer FachbereichSvertretung vor. Der Vorschlag muss vom Studierendenparlament bestätigt werden. Hierfür ist jeweils eine einfache Mehrheit aller Mitglieder ausreichend. Anhang A der Organisationssatzung wird dementsprechend automatisch angepasst.

§ 16 – Erstmalige Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Ulm erhebt für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 von allen immatrikulierten Studierenden einen Mitgliedsbeitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe dieses Beitrags beträgt 19 € pro Semester.
- (2) Fälligkeit:
 - Der Beitrag wird jedes Semester zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag der Universität Ulm fällig.
 - Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Ulm eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.
- (3) Der Beitrag wird nach denselben Maßgaben wie der Verwaltungskostenbeitrag der Universität erlassen.
- (4) Dieser Paragraph und alle Verweise darauf werden mit Inkrafttreten einer Beitragsordnung automatisch gestrichen.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Ulm, 22.02.2013

gez.

Prof. K.-J. Ebeling

Präsident

Anhang A zur Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Ulm

Liste der existierenden FachbereichSvertretungen einschließlich der zugeordneten Studiengänge:

1. Biowissenschaften:

Diplomstudiengang "Biologie", Bachelor- und Masterstudiengänge "Biologie" und "Biochemie", Masterstudiengang "Pharmazeutische Biotechnologie

2. Chemie:

Diplomstudiengänge "Chemie" und "Wirtschaftschemie", Bachelor- und Masterstudiengänge "Chemie" und "Wirtschaftschemie", Bachelorstudiengang "Chemieingenieurwesen"

3. Elektrotechnik:

Diplomstudiengänge "Elektrotechnik" und "Informationstechnologie", Bachelor- und Masterstudiengänge "Elektrotechnik" und "Informationssystemtechnik", Masterstudiengänge "Communications Technology" und "Energy Science and Technology"

4. Informatik:

Diplomstudiengänge "Informatik" und "Medieninformatik", Bachelor- und Masterstudiengänge "Informatik" und "Medieninformatik", Bachelorstudiengang "Software Engineering"

5. Lehramt:

alle mit Staatsexamen abzuschließenden Studiengänge im Lehramt ("Biologie", "Chemie", "Informatik", "Mathematik", "Naturwissenschaft und Technik" und "Physik")

6. Mathematik / Wirtschaftsmathematik:

Diplomstudiengänge "Mathematik" und "Wirtschaftsmathematik", Bachelor- und Masterstudiengänge "Mathematik", "Wirtschaftsmathematik" und "Mathematische Biometrie", Masterstudiengang "Finance", Bachelorstudiengang "Computational Science and Engineering"

7. Medizin:

Staatsexamensstudiengang "Humanmedizin", Masterstudiengang "Advanced Oncology"

8. Molekulare Medizin:

Bachelor- und Masterstudiengang "Molekulare Medizin"

9. Physik:

Diplomstudiengänge "Physik" und "Wirtschaftsphysik", Bachelor- und Masterstudiengänge "Physik" und "Wirtschaftsphysik". Masterstudiengang "Advanced Materials"

10. Psychologie:

Bachelor- und Masterstudiengang "Psychologie"

11. Wirtschaftswissenschaften:

Diplomstudiengang "Wirtschaftswissenschaften", Bachelor- und Masterstudiengang "Wirtschaftswissenschaften"

12. Zahnmedizin:

Staatsexamensstudiengang "Zahnmedizin"

Teil 5

Beitragsordnung, Finanzordnung

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 19.12.2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 25.11.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom 17.12.2014 (Az. 82.10:0001) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

§ 1 – Beitragspflicht

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden einen Beitrag.

§ 2 – Beitragserhebung

- (1) Der Beitrag wird zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag der Universität Ulm fällig.
- (2) Er wird von der Universität Ulm eingezogen und an die Studierendenschaft überwiesen.

§ 3 – Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag wird für das Sommersemester 2015 und das Wintersemester 2015/16 auf 19 € festgesetzt.
- (2) Die StudierendenExekutive hat die Höhe und die entsprechenden Zeiträume aller bisher erhobenen Beiträge in geeigneter Form zu dokumentieren und die Dokumentation den Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich zu machen.

§ 4 – Stundung, Ermäßigung

Der Beitrag wird nach denselben Maßgaben wie der Verwaltungskostenbeitrag der Universität erlassen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft und gilt erstmalig für die Erhebung von Beiträgen für das Sommersemester 2015.

Datum 19.12.2014 Unterschrift Barbara Körner





Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 14 vom 06.06.2014, Seite 156 - 162

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 30.05.2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 15.04.2014 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom 15.05.2014 (Az.82.10:0001 Gt/Hei) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, im Folgenden nur Studierendenschaft genannt, der Universität Ulm.
- (2) Die Finanzordnung gilt für die gesamte StudierendenVertretung und somit für alle Organe und Beauftragten der Verfassten Studierendenschaft.

§ 2 - Vermögen der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Die StudierendenExekutive (StEx) und die FachbereichSvertretungen (FSen) verwalten das Vermögen der Studierendenschaft der Universität Ulm nach Maßgabe dieser Finanzordnung, der Landeshaushaltsordnung und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Das Vermögen der Studierendenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung zu verwenden. Die Verwendung des Vermögens ist im Haushaltplan durch das StudierendenParlament festzuschreiben.
- (3) Aus Mitteln der Studierendenschaft angeschafftes Inventar ist deren Eigentum und als solches zu inventarisieren.
- (4) Die Studierendenschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß LHG § 65 auch Einnahmen generieren.
- (5) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben.

§ 3 - Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive

- (1) Die Aufgaben des Finanzreferenten nach LHG § 65 b übernimmt die für Finanzen zuständige Person in der StudierendenExekutive. Sie trägt den Titel Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive.
- (2) Der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive obliegt in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für den Haushalt nach LHG § 65 b i.S.v. LHO § 9 besonders

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs zur Abstimmung im StudierendenParlament,
- b) die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft sowohl auf zentraler Ebene als auch im Bereich der FachbereichSvertretungen gemäß § 6 dieser Ordnung,
- c) die Kontrolle sowie die Sicherstellung der Einhaltung des inhaltlichen Rahmens sämtlicher Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft und
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 11 dieser Ordnung,
- e) die Haushaltsprüfungen während des Haushaltsjahres zum Beispiel bei Abschluss einzelner Projekte und
- f) die Beratung der FachbereichSvertretungen diesem Bereich.

§ 4 - Haushaltsausschuss (HHA)

- (1) Im Sinne von § 7 Absatz 1 Punkt c) der Organisationssatzung bilden StudierendenParlament und FachSchaftenRat einen ständigen Haushaltsausschuss. Dazu benennen sie zu Beginn ihrer Amtszeit jeweils mindestens eine Studierende. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht der StudierendenExekutive angehören.
- (2) Die Aufgaben des HHA sind insbesondere:
 - a) die Unterstützung der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutiven und der Beauftragten für den Haushalt bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
 - b) die Koordination der Interessen des StudierendenParlament in allen Finanzangelegenheiten, insbesondere der parlamentarischen Kontrolle der Haushaltsführung und
 - c) die Unterstützung der Kommunikation in Finanzangelegenheiten zwischen StudierendenParlament, FachSchaftenRat und StudierendenExekutive.

§ 5 - Beauftragte für den Haushalt nach LHG § 65 b i.S.v. LHO § 9

- (1) Der Beauftragten für den Haushalt obliegt neben den in der LHO genannten Zuständigkeiten insbesondere die Aufgabe, die Finanzen der Studierendenschaft zu kontrollieren und die rechtmäßige Verwendung der Gelder zu gewährleisten. Insbesondere gehört dazu:
 - a) das Aufstellen eines Haushaltsplanentwurfs, hierbei berät sie die Vertreterinnen der StudierendenExekutive und die FS-Finanzerinnen,
 - b) die Zusammenarbeit mit der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und dem Haushaltsausschuss bei der Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 9 dieser Ordnung,
 - c) die Unterstützung der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und des HHA im Rahmen von Haushaltsprüfungen während des Haushaltsjahres zum Beispiel bei Abschluss einzelner Projekte,
 - d) die Kontrolle sowie die Sicherstellung der Einhaltung des rechtlichen Rahmens sämtlicher Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft und
 - e) die Beratung der FachbereichSvertretungen und der StudierendenExekutive, vor allem der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive, in diesem Bereich.

(2) Die Beauftragte für den Haushalt wird von der Vorsitzenden der StudierendenExekutive bestellt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Dienststelle für die Beauftragte für den Haushalt ist nach LHG § 65 b Abs. 2 die Gliedkörperschaft, sie ist der Vorsitzenden des exekutiven Organs direkt unterstellt.

§ 6 - FachbereichSvertretungen (FS)

- (1) Jede FachbereichSvertretung muss eine zuständige FS-Finanzerin benennen (Wahl auf einer beschlussfähigen FS-Sitzung) und diese Benennung und alle Änderungen an die StudierendenExekutive schriftlich (per E-Mail) kommunizieren. Ohne Benennung einer FS-Finanzerin kann eine FachbereichSvertretung ihre Mittel nicht verwenden.
- (2) Jeder FachbereichSvertretung werden im Haushalt Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugeteilt. Darüber hinaus kann Projektunterstützung aus dem Haushalt der Studierendenschaft bei der StudierendenExekutive bzw. dem StudierendenParlament beantragt werden sowohl für das kommende als auch im laufenden Haushaltsjahr nach § 9.
- (3) Die Mittel einer FachbereichSvertretung werden wie folgt verwaltet: Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive verwaltet die Finanzen der FachbereichSvertretungen in Kooperation mit der Beauftragten für den Haushalt:
 - a) Die FS-Finanzerin leitet zu bezahlende Rechnungen an die Ressortleiterin Finanzen der Studierenden Exekutive weiter.
 - b) Die FS-Finanzerin ist für die inhaltliche Kontrolle und ausreichende Beschlusslage innerhalb der FachbereichSvertretung zuständig.
 - c) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive erstellt unter Einbeziehung des Beauftragten für den Haushalt und der FS-Finanzerin die Jahresabrechnung für die FachbereichSvertretung.
- (4) Entgegen der Regelung in Absatz 3 kann die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive in Absprache mit der Beauftragen für den Haushalt einzelnen FS-Finanzerinnen die folgenden weitereichenden Befugnisse erteilen , damit die FS-Finanzerin die FS-Finanzen selbst verwalten kann:
 - a) Die FS-Finanzerin kann die Bezahlung von Rechnungen ihrer FachbereichSvertretung selbst veranlassen.
 - b) Die FS-Finanzerin ist für die inhaltliche Kontrolle und Einhaltung des Gesamtvermögens der FachbereichSvertretung zuständig.
 - d) Die FS-Finanzerin erstellt für die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und die Beauftragte für den Haushalt zum Quartalsende eine Abrechnung inkl. Belege zur Überprüfung der Einhaltung des Budgets und des rechtlichen Rahmens.
 - e) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und die Beauftrage für den Haushalt können jederzeit die eigenständig geführten Finanzen kontrollieren.
 - f) Treten schwerwiegende Probleme bei der Buchführung oder Ausgaben für rechtlich nicht gedeckte Vorgänge auf, kann unverzüglich auf eine Führung der Finanzen nach Absatz 3 umgestellt werden.
- (5) Die FS-Finanzerinnen reichen vor Erstellung des Haushaltsplans alle gewünschten Haushaltsposten bei der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive ein.

(6) Abrechnungen und Belege werden zentral bei der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aufbewahrt, sofern durch Verträge nicht anderweitig geregelt, die FachbereichSvertretung behält gegebenenfalls Kopien.

§ 7 - Haushaltsplan (HHP)

- (1) Sonderregelung für den ersten Haushalt der wiedereingeführten Verfassten Studierendenschaft: Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 tritt sofort nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft und gilt auch rückwirkend für die vorangegangenen Monate des Geschäftsjahres. Mit dem Haushaltsplan 2014 erfolgt ebenfalls die Verwendung der eingenommen Beiträge aus dem Wintersemester 2013/14 und entsprechend die Rechnungslegung im Haushaltsjahr 2014.
- (2) Der Haushaltsplan
 - a) enthält eine Aufstellung aller zur Ausführung der Aufgaben der StudierendenVertretung geplanten Mittel des Haushaltsjahres und legt die Verteilung der Mittel verpflichtend fest,
 - b) wird von der StudierendenExekutive erstellt, wobei diese dabei fachlich von der Beauftragten für den Haushalt nach § 3 dieser Ordnung unterstützt wird und
 - c) wird jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres (Haushaltsjahr) im StudierendenParlament verabschiedet und ist durch das Präsidium der Universität zu genehmigen.
- (3) Vor der Erstellung eines Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr soll die Studierenden-Exekutive mit ausreichend Vorlauf alle Organe der StudierendenVertretung auffordern, Vorschläge für die Gestaltung des Haushaltsplanes einzureichen.
- (4) Der erste Haushaltsplanentwurf für das folgende Jahr wird bis zum 01.11. dem StudierendenParlament von der StudierendenExekutive vorgelegt. Der Beschluss des Haushaltsplans im StudierendenParlament muss zeitlich so erfolgen, dass eine Genehmigung durch das Präsidium der Universität Ulm bis spätestens 20.12. möglich ist.
- (5) Zwischen der Vorstellung des ersten Haushaltsplanentwurfs und dem Versand einer endgültigen Vorlage zur Abstimmung im StudierendenParlament können Veränderungen am Haushaltsplanentwurf vorgenommen werden; die Änderungen sind dem StudierendenParlament schriftlich mitzuteilen. Nach Versand der endgültigen Vorlage sind Veränderungen nur in begründeten Einzelfällen und nur auf Antrag direkt an das StudierendenParlament und in Kenntnissetzung der StudierendenExekutive zulässig. Die endgültige Vorlage muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der beschlussfassenden Sitzung versandt werden
- (6) Im Haushaltsplan sind Einnahme- und Ausgabepositionen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung aufzuführen.
- (7) Der Haushaltsplan ist von der StudierendenVertretung durch die StudierendenExekutive in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, zu veröffentlichen.
- (8) Mehreinnahmen ermächtigen zu Mehrausgaben, soweit dies im Haushaltsplan entsprechend vermerkt wurde:
 - (a) Mehreinnahmen der einzelnen FachbereichSvertretungen können grundsätzlich für Mehrausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan für die jeweiligen FachbereichSvertretungen vorgesehenen Zweckbestimmungen genutzt werden oder fließen in die Rücklagen der jeweiligen FachbereichSvertretungen.
 - (b) Mehreinnahmen aller anderen Organe der Studierendenschaft können grundsätzlich für Mehrausgaben im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Zweckbestimmungen genutzt werden oder fließen in das Vermögen bzw. die Rücklagen der Verfassten Studierendenschaft
- (9) Gegenseitige Deckungsfähigkeiten von Titeln werden im Haushaltsplan unter Berücksichtigung von § 9 kenntlich gemacht.

(10) Haushaltsplanänderungen

- a) können im begründeten Einzelfall vom Parlament vorgenommen werden,
- b) sind mit denselben Mehrheiten wie für den Haushaltsplan selbst durchzuführen,
- c) müssen in einem Nachtragshaushalt festgeschrieben, durch das Präsidium der Universität Ulm genehmigt und veröffentlicht werden. Ein Nachtragshaushalt umfasst die gesamten Haushaltsposten der Studierendenschaft inkl. aller Änderungen und gilt nach seiner Verabschiedung als allein gültiger Haushaltsplan der Studierendenschaft.
- (11) Die Höhe der Gesamtmittel, die den FachbereichSvertretungen insgesamt zugewiesen werden, ist in jedem Haushaltsplan festzusetzen. Diese Gesamtmittel werden nach folgendem System auf die FachbereichSvertretungen aufgeteilt:
 - a) 40% der Gesamtmittel als Sockelbetrag gehen zu gleichen Teilen an jede FachbereichSvertretung.
 - b) 30% der Gesamtmittel gehen nach Anzahl der durch Anhang A der Organisationssatzung zugeordneten Studienrichtungen an die jeweilige FachbereichSvertretung. Die Gewichtung der Studienrichtungen ist in Punkt d) dieses Absatzes geregelt.
 - c) 30% der Gesamtmittel gehen nach Anzahl der Studierenden in den zugeordneten Studienrichtungen an die jeweilige FachbereichSvertretung. Es gilt die Berechnungsgrundlage aus Unterpunkt v) in Punkt d) dieses Absatzes.
 - d) Die Berechnungsgrundlage für die Verteilung nach Studienrichtungen ist wie folgt festgelegt:
 - i) Jeder Bachelor und Masterstudiengang wird mit jeweils einem Punkt gewertet.
 - ii) Jeder Staatsexsamens- und Diplomstudiengang wird mit zwei Punkten gewertet.
 - iii) Studienrichtungen, in denen weniger als 6 Studierende eingeschrieben sind, werden nicht berücksichtigt.
 - iv) Die Studienrichtungen sind im Anhang der Organisationssatzung den FachbereichSvertretungen zugeordnet
 - v) Als Berechnungsgrundlage ist die Studierendenstatistik der Universität UIm zu verwenden und zwar "Studierende nach 1. Studienfach (Kopfstatistik)". Dabei gilt jeweils die Statistik vom 1. Dezember des Jahres vor dem neuen Haushaltsjahr, ist die Statistik erst nach Beschluss des Haushalts verfügbar wird die Verteilung nach Absatz 8 automatisch angepasst.

§ 8 - Beschlussfassung von Finanzentscheidungen

- (1) Alle Finanzbeschlüsse des StudierendenParlaments werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StudierendenParlaments getroffen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Höhe der Gesamtmittel für die FachbereichSvertretungen mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des StudierendenParlaments zu beschließen. Wenn keine Neubudgetierung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des StudierendenParlaments erzielt werden kann, ist die Höhe der Gesamtmittel für die FachbereichSvertretungen automatisch auf das Niveau des vorherigen Haushaltsjahres festgelegt.

§ 9 - Finanzanträge im laufenden Haushaltsjahr

- (1) Finanzanträge für zusätzliche Mittel sind schriftlich bei der StudierendenExekutive bzw. beim StudierendenParlament zu stellen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Mailadresse des Finanzverantwortlichen,
 - b) Bezeichnung und Zusammensetzung der Antragsteller,
 - c) Projektbeschreibung,
 - d) detaillierte Gliederung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben,
 - e) Höhe des beantragten Zuschusses und dessen Verwendung.
- (3) Über einen Antrag beschließt die StudierendenExekutive bzw. das StudierendenParlament.
 - a) Anträge bis zu einer Höhe von 5.000 € können direkt durch die StudierendenExekutive genehmigt werden, sofern die Höhe der Antragssumme durch den Haushaltsplan abgedeckt werden kann und dieser dazu keiner Änderung bedarf. Unmittelbar nach Genehmigung muss die StudierendenExekutive mindestens die Mitglieder des StudierendenParlaments darüber informieren.
 - b) Anträge über einer Höhe von 5.000 € müssen durch das StudierendenParlament genehmigt werden, unberührt davon, ob diese durch den Haushaltsplan abgedeckt sind.
 - c) Werden Finanzanträge im laufenden Haushaltsjahr genehmigt, die eine Änderung des Haushaltsplans notwendig machen, greift § 7 (10) dieser Ordnung.

§ 10 - Ausgabevorschriften

- (1) Ausgaben werden nur aufgrund einer Rechnung oder aufgrund sonstiger schriftlicher, zahlungsbegründender Unterlagen getätigt.
- (2) Auslagen können nur gegen Abgabe der Originalbelege an die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive auf ein anzugebendes Konto überwiesen werden. In begründeten Einzelfällen wird Geld bar ausgegeben.
- (3) Baraus- und -einzahlungen sind durch rechtsgültige Quittungen zu dokumentieren.

§ 11 - Jahresabschluss

- (1) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive legt dem StudierendenParlament in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für den Haushalt nach Ablauf des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 15. Mai, einen Jahresabschluss vor.
- (2) Dieser enthält, neben einer Aufstellung über das Barvermögen der Studierendenschaft, eine Aufstellung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit dem Haushaltsplan ermöglichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der LHO.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach der Verabschiedung im StudierendenParlament veröffentlicht. Dabei sind alle Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen.

- (4) Mit der Verabschiedung des Jahresabschlusses schlägt das StudierendenParlament die Entlastung der Vorsitzenden der StudierendenExekutive, der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive, sowie der Beauftragten für den Haushalt vor.
- (5) Die Entlastung erteilt das Präsidium der Universität gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 LHG.

§ 12 - Rechungsprüfung gemäß LHG § 65 b (3)

- (1) Auf Empfehlung der StudierendenExekutive wählt das StudierendenParlament einen Rechnungsprüfer aus, der die Befähigung zu dieser Aufgabe nach LGH § 65 b erfüllt und delegiert die Beauftraqung dieser Person an die Vorsitzende der StudierendenExekutive.
- (2) Nach LHG § 65 b kann diese Aufgabe auch durch die Universität übernommen werden, vorausgesetzt ihres Einverständnisses.

§ 13 - Rücklagen

- (1) Die Rücklagen der Studierendenschaft werden getrennt nach "Rücklagen der FachbereichSvertretungen" und "Zentrale Rücklagen" betrachtet.
- (2) Die zentralen Rücklagen der Studierendenschaft dürfen das Vierfache ihres jährlichen Budgets nicht übersteigen. Bei Überschreitung der zentralen Rücklagen müssen die Beiträge der Studierenden entsprechend gesenkt werden.
- (3) Eine FachbereichSvertretung darf das Zehnfache ihres jährlichen Budgets als Rücklage besitzen. Darüber hinaus fließt das Geld zurück in den Haushalt der Studierendenschaft.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Datum 30.05.2014 Unterschrift

gez.

Barbara Körner

Teil 6 Geschäftsordnung StuPa

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom TT.MM.JJJJ

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 14.04.2015 die nachfolgende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ (Az: XXXXX) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

§ 1 Grundlage, Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm.

§ 2 Sitzungsleitung (SL)

- (1) Das Studierendenparlament wählt eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern der Studierendenparlaments. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung, bis zu ihrem Rücktritt oder bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode im Amt.
- (2) Die Aufgabe der Sitzungsleitung sind die Einberufung, Leitung und Protokollierung von Sitzungen des StuPa und die Vertretung des StuPa nach außen, sofern nichts anderes bestimmt wurde.
- (3) Die Sitzungsleitung fertigt eine Beschlusssammlung an, in der insbesondere über die betreffende Amtszeit hinaus gültige Beschlüsse zu dokumentieren sind.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Sitzungsleitung beruft das StuPa mit angemessener Frist, mindestens jedoch drei Tage vorher, zu seinen Sitzungen ein und teilt hierbei eine vorläufige Tagesordnung mit. Hierbei sind alle Vorschläge aufzunehmen, die der Sitzungsleitung bis zur Verschickung der Einladung vorlagen. Einzuladen sind mindestens die Mitglieder des StuPa. Es sollen zusätzlich verantwortliche Personen eingeladen werden, sofern Tagesordnungspunkte behandelt werden, die in deren Verantwortungsbereich fallen. Eine einfache elektronische Übermittlung der Einladung ist dafür ausreichend.
- (2) Das StuPa ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Dem Antrag ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Ein antragstellendes Mitglied ist berechtigt, in diesem Fall zur Sitzung zu laden, sofern die Sitzungsleitung verhindert sein sollte oder nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags einlädt.
- (3) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung regelt §16(1) Wahlordnung.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung darf während der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden

§ 5 Leitung der Sitzung

- (1) Ein auf der StuPa-Sitzung anwesendes Mitglied der Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt diese. Ist kein Mitglied der Sitzungsleitung anwesend, so nimmt diese Funktion das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied wahr. Dieses Mitglied kann gegebenenfalls weitere Personen zur Unterstützung mit der Leitung der Sitzung beauftragen.
- (2) Ein Mitglied der Sitzungsleitung führt eine Redeliste, in der alle Wortmeldungen aufzunehmen sind. Das Wort wird in der Reihenfolge auf der Redeliste erteilt. Die Redeliste wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen. Antworten auf direkte Fragen sind zulässig.
- (3) Im Rahmen der Diskussion kann sich die Sitzungsleitung zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern. Äußert sich ein Mitglied der Sitzungsleitung zur Sache, so geht die Diskussionsleitung für die Dauer des Redebeitrags auf ein anderes Mitglied der Sitzungsleitung über.
- (4) Die Sitzungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Sie kann jederzeit die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (5) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte.
- (6) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann vom StuPa mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.
- (7) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung oder zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung für den aktuellen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Diese Maßnahme kann vom StuPa mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.

§ 6 Unterbrechung der Sitzung

Über Unterbrechungen der Sitzung befindet die Sitzungsleitung. Die Entscheidung kann vom StuPa mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 7 Protokoll

- (1) Die Sitzungsleitung stellt eine Protokollantin. Diese hat über den wesentlichen Ablauf der Sitzung ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Tag und Lokalität der Sitzung,
 - b) Protokollantin,
 - c) Tagesordnung,
 - d) die Namen der anwesenden, entschuldigten und abwesenden Mitglieder mit entsprechender Kennzeichnung.

- e) die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge,
- f) Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
- g) den Wortlaut der Beschlüsse,
- (3) Für die Ausfertigung des Protokolls ist die Protokollantin zuständig. Es ist in der Regel bis zur nächsten Sitzung fertigzustellen und dem StuPa zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die genehmigten Protokolle sind von der Sitzungsleitung zu sammeln.

§ 8 Antragstellung

Liegen zur selben Sache mehrere Anträge vor, entscheidet die Sitzungsleitung über den Modus und die Reihenfolge der Abstimmung. Sie hat dabei folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Stellen Anträge zu einem Gegenstand Alternativen dar, so ist zunächst alternativ abzustimmen. Bei mehr als zwei Alternativen wird zunächst über alle Alternativen einzeln abgestimmt, wobei jedes Mitglied nur für eine Alternative stimmen darf. Dann erfolgt ein Stichentscheid zwischen den beiden Alternativen, die die meisten Stimmen erhielten.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere nicht als Alternativen zu wertende Anträge vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag zu beschließen. Die Zustimmung zu diesem Antrag erledigt die weiteren Anträge.
- c) Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt, die nicht von der Antragstellerin angenommen wurden, ist zunächst über die Änderungsanträge abzustimmen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des StuPa ist geheim abzustimmen. Über einen solchen Antrag wird nicht abgestimmt und es ist keine Gegenrede möglich.
- (2) Wahlen werden nach §10 geheim und schriftlich durchgeführt.
- (3) Die Abstimmung ist in der Reihenfolge Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung durchzuführen.

§ 10 Wahlen

- Zu Beginn der Wahlen muss der Wahlmodus geklärt werden. Die Wahlen sollen in der folgenden Reihenfolge durchgeführt werden:
 - a) Kandidatinnenvorschläge,
 - b) Einverständniserklärung zur Kandidatur,
 - c) Kandidatinnenvorstellung,
 - d) Kandidatinnenbefragung,
 - e) Personaldebatte.

- f) geheime und schriftliche Durchführung der Wahl,
- g) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- h) Erklärung der Kandidatinnen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 11 Geschäftsordnungs-Anträge (GO-Anträge)

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag ist insbesondere ein Antrag
 - a) auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
 - b) auf Aussetzung bis zu einem späteren Zeitpunkt der Sitzung,
 - c) auf Schluss der Debatte. Seine Annahme bewirkt nach dem Schlusswort der Antragstellenden sofortige Abstimmung über den Gegenstand der Debatte,
 - d) auf Schluss der Redeliste,
 - e) auf Begrenzung der Redezeit,
 - f) auf Nichtbefassung mit einem Antrag; bei Annahme wird der jeweilige Antrag nicht weiterbehandelt.
- (2) Ein GO-Antrag kann nur von einem StuPa-Mitglied gestellt werden.
- (3) Ein GO-Antrag erfolgt nach Zuruf oder dem Heben beider Arme. Er ist nach dem Ende des aktuellen Redebeitrags zu behandeln.
- (4) Liegt auf Anfrage durch die Leitung der Sitzung keine Gegenrede vor, ist ein GO-Antrag angenommen. Andernfalls wird über diesen abgestimmt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Datum TT.MM.JJJJ

Unterschrift

Teil 7

Rechtliche Grundlagen

Dieser Teil hat wurde zuletzt Anfang 2015 aktualisiert, allerdings wurden die Änderungen der LHG-Novelle vom April 2014 noch nicht vollständig eingearbeitet. Dieser Teil wird evtl. erst nach Lesen der Organisationssatzung klar, kann aber auch vorab schon den "großen Rahmen" erläutern.

StuVe - StudierendenVertretung, uulm

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die neue Studierendenvertretung

Für die StuVe der Uni Ulm* sowie allgemein für die Verfasste Studierendenschaft in Baden-Württemberg

Simon Lüke, Barbara Körner

version03

inhaltlicher Stand vom 11. Januar 2015 zuletzt kompiliert am 11. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Zu den Gesetzestexten	4
	1.1 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG)	4
	1.2 Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft	5
	1.3 Landeshochschulgesetz (LHG)	5
	1.4 Organisationssatzung (OS)	5
2	Glossar	6
	Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	6
	Beiträge	6
	nicht-Benachteiligung	6
	Beschäftigte	7
1	Ehrenamt	7
	Fachschaft, FachbereichsVertretung, FS	7
	Finanzen, Haushalt, Wirtschaftsführung	7
	Gliedkörperschaft (der Hochschule)	8
	Konstituierung	9
	Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.).	9
	Landesweite Studierendenvertretung	9
	Öffentliches Recht	9
	Politisches Mandat	9
	Rechtsaufsicht	10
	Rechtsfähigkeit	10
	Satzung	10
	Schlichtungskommission	10
	Übergang zur VS	11
	Verfasste Studierendenschaft	11
	Vorsitz	11
	Wahlen	11
	Zuständigkeiten	12
	Zwangsmitgliedschaft	12

^{*}stuve.kontakt@uni-ulm.de

2	Inhaltsverzeichnis

Α	Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG	13
	A.1 Artikel 1 – Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft	 13
	A.2 Artikel 3 – Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft	 13
В	LandesHochschulGesetz: §§ zur Studierendenschaft	14
	B.1 § 65 – Studierendenschaft	 14
	B.2 § 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge	 14
	B.3 § 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht	 15

Abkürzungen (an der Uni Ulm)

- AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss, siehe Glossar.
- BO: BeitragsOrdnung
- FO: FinanzOrdnung
- FS: FachbereichSvertretung, umgangssprachlich auch "Fachschaft".
- FSR: FachSchaftenRat
- GO: GeschäftsOrdnung, kann aufgeschrieben oder auch einfach "tradiert" sein (Gewohnheitsrecht).
- LHG: LandesHochschulGesetz
- OS: OrganisationsSatzung
- StEx: StudierendenExekutive
- StuPa: StudierendenParlament
- StuVe: StudierendenVertretung, Ulmer Bezeichnung für die Gesamtheit aller Organe, Ebenen, Aktiven der Verfassten Studierendenschaft; schönerweise war das Ulmer U-Modell auch schon so benannt.
- Uni: Universität, Hochschulform
- VerfStudG: Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz
- VS: Verfasste Studierendenschaft
- WO: WahlOrdnung

ToDo für dieses Dokument

- Weitere Stichworte im Glossar ergänzen.
- Zusammenfassungen für die Stichworte erstellen, weiter bearbeiten. Sonst einfach %TODO stehen lassen. Wichtig sind sicher noch Zusammenfassungen zu:
 - Öffentliches Recht
 - Ein paar Worte zum doch sehr recht allgemeinen Anspruch bei den Aufgaben der VS.

Lizenz: zur freien Verfügung. Bitte weitergeben und weiterentwickeln, evtl. ist dabei die Nennung der bisher beteiligten und der Verweis auf die Quelle sinnvoll.

Den jeweils aktuellen Stand gibt es hier:

Gesetze, Satzungen und Ordnungen – viel Text für die Verfasste Studierendenschaft

Im Tagesgeschäft müssen durch die Ausführenden meist sehr detaillierte oder ab und an auch stark improvisierte Lösungen gefunden werden. Bei der Gestaltung und weiteren Ausgestaltung der Grundlagen für diese eigentliche Arbeit ist es aber sicherlich lohnenswert prinzipiell und weitergehend zu denken. Dementsprechend zahlt es sich auch aus einen Blick auf das zu werfen, was schon vorgedacht wurde oder bereits konkret festgelegt ist. Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Verfasste Studierendenschaft fußt, muss man sich dafür meist mit einigem Aufwand zusammensuchen¹. Aus diesem Grund wurde hier versucht, die wichtigsten Gesetzestexte für den Gebrauch in den Gremien und Arbeitsgruppen zusammenzustellen, so dass nicht jeder selbst diesen Aufwand treiben muss. Außerdem sind die Paragraphen für den Laien oft nicht einfach verständlich weshalb hier zusätzlich der Versuch unternommen wurde die wichtigsten Punkte zusammenzufassen und etwas zu erläutern.

Natürlich kann das geschriebene Recht in vielen Fällen "verbogen" werden und man kann manchmal mehr und manchmal weniger weit vom genauen Wortlaut abweichen, vorhandene Spielräume ausreizen. Gleichzeitig bestehen aber viele deutliche Vorgaben des Gesetzgebers und davon abgesehen lohnt sich sicher der Versuch, die ursprünglichen Intentionen der Verfasser nachzuvollziehen. Irgendwas werden "die" sich ja schon auch gedacht haben ;-) Neben der Nachhaltigkeit kann man durch gut gefasste, ausgestaltende Regeln auch auf eine größere Rechtssicherheit hoffen. Dabei sollte man aber auch nicht versuchen ständig in "worst case"-Szenarien zu denken, um möglichst alle Eventualitäten zu regeln². Letztendlich wird es immer eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe geben, die Dinge in die Tat umsetzt und dabei den eigenen, hoffentlich gesunden Menschenverstand nutzen muss.

Dieses Dossier enthält daher vor allem die für das Thema Verfasste Studierendenschaft und den Übergang in diese neue Form relevanten Abschnitte aus den entsprechenden Gesetzen. Daneben gibt es in der Art eines Glossars ein paar Erläuterungen, die beim Verständnis dieser Texte helfen können und den Autoren wichtig erscheinende Punkte aus den eher unübersichtlichen Gesetzestexten zusammenfassen. Allerdings ist nicht beabsichtigt alle Aspekte zu beleuchten, sondern mehr die Fragen zu notieren, die sich bisher stellten – inklusive der soweit gefundenen Antworten. Diese Erläuterungen sowie die Zusammenstellung der Texte wurde von juristischen Laien erstellt und auch wenn wir uns Mühe gegeben haben, kann natürlich nicht für Richtigkeit und schon gar nicht für Vollständigkeit garantiert werden.

Nach dem vorangestellten Abkürzungsverzeichnis und der "ToDo-Liste", also zuerst ein Überblick über die drei relevanten Gesetze: dem Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz, das seinerseits das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft enthält und dem Landeshochschulgesetz (LHG). Als viertes Regelwerk ist für Ulm die schon abgestimmte Organisationssatzung der Studierendenschaft zu nennen, die bereits mit Erläuterungen veröffentlicht ist (Link unten). Darauf folgt zum schnellen Nachschlagen der Glossar mit Erläuterungen und abschließend die Gesetzestexte im Wortlaut.

Ulm, im Herbst 2013

¹Außerdem sollen sollen die aktiven Studierenden, ja auch ihrer eigentlichen Hauptaufgabe – nämlich ihrem eigenen Studium – nachgehen.

²Dies lohnt sich bei den meisten Angelegenheiten schon allein deshalb nicht, weil erfahrungsgemäß im Voraus gar nicht an alle Möglichkeiten gedacht werden kann.

7: Rechtliche Grundlagen

1. Zu den Gesetzestexten

1.1. Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG)

Die insgesamt 12 Artikel dieses Gesetzes stellen zum Teil wiederum eigenständige Gesetze dar – wie z.B. das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft aus Artikel 3 – oder passen bereits bestehende Gesetze – wie z.B. das Landeshochschulgesetz – an, entsprechend der Absicht eine VS einzuführen.

- Voller Titel: Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung
- http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/hochschulen/ Verfasste-Studierendenschaft/GB1-2012_457.pdf
- Veröffentlicht im Gesetzesblatt BaWü Nr. 11/2012 vom 13. Juli 2012.
- Gesetzesentwurf (inkl. Zielsetzung, Begründung, Anhörungsergebnisse) in der Drucksache des Landtags
 15 / 1600 vom 24.04.2012, siehe http://www.landtag-bw.de/Dokumente

Das Gesetz ist in mehrere Artikel gegliedert, zur Übersicht hier eine kurze Zusammenfassung (kein Anspruch auf Vollständigkeit/Korrektheit):

- Artikel 1: Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft → kurze grundsätzliche Erklärung und Definition des Rechtsstatus, s.u..
- Artikel 2: Änderung des Landeshochschulgesetzes → kleinere Anpassungen, redaktionelle Änderungen und v.a. Einfügen von drei neuen §§ (65, 65 a und 65 b) zur Verfassten Studierendenschaft, s.u..
 - einige kleinere Änderungen, gerade auch mit Bezug zur akademischen Weiterbildung, lohnt sich evtl. zu lesen bei Interessen jenseits des Themas VS.
 - Sonst noch:
 - * Allgemein für Studentische Belange interessant ist der hinzugekommene § 36 a: "Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen."
 - * § 63 bekommt einen neuen Absatz (3), der Minderjährige sozusagen für selbstständig handlungsfähig bei Verwaltungssachen in Studienangelegenheiten erklärt.
 - * In § 70 (1) wurde noch was zur Anerkennung / Akkreditierung ergänzt.
- Artikel 3: Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft, s.u.
- Artikel 4: Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes → "Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden; ...", Details eben im Qualitätssicherungsgesetz: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/p98/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-QualSiGBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- Artikel 5 8, 10 und 11: Sonstiges \rightarrow selber nachschaun.
- Artikel 9: "Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes"
- Artikel 12: "Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen", s.u.

54

1.2. Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

- Beschreibt die Absicht des Gesetzgebers, also der Landesregierung, dass eine VS eingerichtet werden soll und welche Rechtsform diese hat.
- Regelt das Procedere, wie diese Einführung von statten gehen soll: Vorschläge für die Organisationssatzung, Urabstimmung, erste Wahlen, ...
- Regelt die erstmalige Konstituierung der VS und enthält eine Rückfallregelung für den besonderen Fall, in dem die VS nicht nach obigem Procedere vor dem 31.12.2013 zustande kommt.
- Auch das Zustandekommen der Landesweiten Studierendenvertretung wird geregelt.

1.3. Landeshochschulgesetz (LHG)

- Voller Titel: Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
- http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1jxm/page/bsbawueprod.psml?pid= Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id= jlr-HSchulGBWV16P65c&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- ... und dort eben ganz konkret die §§ 65, 65 a und 65 b, die für die Einführung der VS komplett neu gefasst oder eingeführt wurden.
- Welche anderen Teile des LHG auch konkret auf die VS anzuwenden sind ist weitestgehend unklar. Evtl. lohnt es sich ein entsprechendes Gutachten mal landesweit organisiert durchzuführen oder in Auftrag zu geben.
- Grundlage für dieses Dossier ist die Version mit Gültigkeit vom 14.07.2012 bis zum 31.12.2013.

1.4. Organisationssatzung (OS)

lst durch die Urabstimmung Anfang 2013 und die darauf folgende rechtliche Genehmigung, Unterzeichnung und Veröffentlichung durch den Universitätsvorstand (Präsident) das bisher einzige weitere Dokument, das die "Spielregeln" für die Studierendenschaft der Uni Ulm festschreibt – neben den natürlich sowieso immer gültigen Gesetzen und darauf basierenden Vorschriften.

- gültige Fassung: http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/stuve/verfasste_ studierendenschaft/dokumente/Organisationssatzung.pdf
- Satzungsvorschlag, der Erläuterungen enthält: http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/stuve/verfasste_studierendenschaft/dokumente/Organisationssatzung_erl%C3% A4utert.pdf
- Neben diesen Erläuterungen gibt es die Hoffnung, bald noch eine kommentierte Version der Organisationssatzung vorlegen zu können.
- Des weiteren werden zumindest eine Beitrags-, eine Wahl- und eine Finanzordnung erlassen werden müssen.

2. Glossar

Alphabetisch sortiert.

2.0.0.1. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) Im Allgemeinen, d.h. in den meisten deutschen Bundesländern, wird das exekutive und gleichzeitig meist auch repräsentative Organ der Studierendenschaft als AStA bezeichnet. Die Ulmer StEx ist mit dem AStA gleichzusetzen. Dieser alternative Begriff wurde gebildet, um den exekutiven/operativen Aspekt dieses Organs deutlicher zu betonen und gleichzeitig vom Konzept des "alten AStA" Abstand zu nehmen, das in Baden-Württemberg über 30 Jahre lang nur eine stark beschnittene offizielle studentische Selbstvertretung erlaubte.

2.0.0.2. Beiträge ... werden hauptsächlich in LHG § 65 a (5) geregelt:

- Regelung in einer Beitragsordnung, dort mindestens: Beitragspflicht, Höhe, Fälligkeit. Diese Ordnung hat Satzungsrang, muss also vom Hochschulvorstand genehmigt werden (siehe auch Rechtsaufsicht).
- Müssen "angemessen" sein, die sozialen Belange der Studierenden sind zu berücksichtigen.
- Werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

Beiträge sind nicht dasselbe wie Gebühren! Beiträge werden dafür bezahlt, dass entsprechende Leistungen in Anspruch genommen werden können, unabhängig davon, ob dies tatsächlich passiert. Gebühren werden für eine konkret in Anspruch genommene Leistung erhoben. Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Beitrag.

2.0.0.3. nicht-Benachteiligung ... ist in LHG § 9 (7) Satz 2 mit deutlichen Worten geregelt: "Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden." Die jeweils konkrete Umsetzung dürfte aber nicht einfach oder eindeutig sein. Sie gilt erstmal für Mitarbeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Für die Mitarbeit in den Organen der Studierendenschaft wird dann in LHG § 65 (7) auch auf genau diesen Satz verwiesen. Das Verbot von Benachteiligung gilt also auch für die Mitagliedschaft in den Organen der VS. Außerdem wird dort auch auf LHG § 32 (6) verwiesen: "Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor."

Spannend ist also die Frage, wie umgesetzt wird, dass keinem sich in den Gremien engagierenden Mitglieder daraus ein Nachteil entsteht. Für Einzelfälle könnte man ableiten, dass z.B. immer ein Ersatztermin oder eine andere vertretbare Möglichkeit zum Ersatz angeboten werden muss, wenn eine Pflichtveranstaltung mit einer Gremiensitzung kollidiert oder dass man auf Grund von zu vielen Fehlterminen eben nicht Durchfallen darf. Je nachdem wie sehr man sich streiten will, kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass die Uni sich sogar um die Organisation der Ersatzmöglichkeit kümmern muss. Erstmal sollte man sich aber sicher immer einfach direkt mit dem zuständigen Dozenten in Verbindung setzen und gemeinsam nach einer Lösung suchen und dabei notfalls auf diesen Rechtsanspruch hinweisen. (Noch weiter gesponnen: auch wenn es sich nicht um einen Pflichttermin handelt, man aber begründen kann, dass ein Versäumen des Termins von Nachteil ist, "dürfte" das auch nicht sein.)

Ob solche evtl. ständigen Einzelfallösungen praktikabel sind, ist sicher fraglich – z.B. gerade bei den vielen Pflichtveranstaltungen im Medizinstudium mit wenigen Fehlterminen. Darum gibt's wohl auch LHG \S 32 (6), der vorsieht, dass man Fristen aus den Prüfungsordnungen erhöhen kann. Man kann vermuten, dass das als pauschaler Ausgleich gedacht ist.

Siehe auch Ehrenamt.

2.0.0.4. Beschäftigte ... der Studierendenschaft unterliegen einer Bindung an den selben Tarif wie die Beschäftigten der Hochschule (*LHG* § 65 b (1)). D.h. der "Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder" (TV-L) ist anzuwenden, einschließlich seiner Regelungen zur Eingruppierung.

Ab einer gewissen Anzahl von Beschäftigten haben diese selbstverständlich auch das Recht sich gewerkschaftlich zu organisieren und z.B. einen Personalrat zu gründen. Das ist aber der Erfahrung an anderen Hochschulen nach nicht besonders problematisch. Der Personalrat der Hochschule ist nicht zuständig.

Siehe auch Ehrenamt.

2.0.0.5. Ehrenamt Alle Mitglieder der Organe arbeiten laut LHG § 65 a (7) ehrenamtlich, die entsprechenden ersten beiden Sätze lauten: "Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen." Dies trifft laut der Definition in § 3 der Ulmer OS auch auf die StEx zu. Die Referentinnen hingegen sind in dieser Funktion z.B. keine Organmitglieder, da sie nicht in OS § 3 aufgezählt sind. Siehe hierzu also auch Beschäftigte.

Wie dieses Ehrenamt mit dem Studium vereinbar ist sagt dann LHG § 65 a (7) Satz 3, siehe dazu nicht-Benachteiligung.

Offene Frage: Wie passte eine "angemessene Aufwandsentschädigung", also deren Höhe, zum geforderten Ehrenamt? In Ulm wurde in der bisherigen Diskussion für die sieben Mitglieder der StudierendenExekutive eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 oder 600 € pro Monat veranschlagt, da sie neben der Organtätigkeit auch die konkrete Geschäftsführung inne haben und der große Umfang und Anspruch dieser Aufgaben zu berücksichtigen ist. Leider wurde noch keine Option gefunden, eine Aufwandsentschädigung in diesem Umfang rechtlich sauber (Steuer, Arbeitsrecht, …) und praktikabel zu leisten. Unter den Stichworten Übungsleiterpauschale, Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen etc. scheint es nicht möglich zu sein. Vielleicht lohnt sich hier auch ein Blick darauf wie die Entlohnung von Bürgermeistern kleinerer Gemeinden oder das Sitzungsgeld z.B. für Kirchengemeinderäte gehandhabt wird.

2.0.0.6. Fachschaft, FachbereichsVertretung, FS Der Begriff "Fachschaft" ist per Gesetz als Gesamtheit aller Studierenden einer Fakultät definiert, es gibt an der Uni Ulm also offiziell nur 4(!) Fachschaften. Diese grobe Aufteilung hat sich in Ulm aber schon lange als nicht passend erwiesen (Subsidiaritätsprinzip) und gelebt wird deshalb eine Organisation in mehr als 10 "Fachschaften" (umgangssprachlich), die sich um die Studierenden in sinngemäß zusammengehörenden Fächern kümmern. Dementsprechend legt die OS die sogenannten "Fachbereichsvertretung", abgekürzt FSen, fest und ordnet ihnen bestimmte Fächer bzw. deren Studierende zu.

Dass eine solche feingliedrigere Aufteilung angemessen sein kann findet auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung (Landtag BW Drucksache 15 / 1600, Seite 36). Teilweise problematisch ist, aber dass die Studierenden vor Ort seit jeher der Begriff "Fachschaft" für die genannten kleineren Organisationseinheiten verwenden, die legale Definition aber eine andere ist.

Achtung! Da es nun leider diese begriffliche Diskrepanz gibt muss man v.a. wenn es um Offizielles geht auf einen korrekten Gebrauch geachtet werden! Beispielsweise **muss in den Protokollen der FSen immer der richtige Begriff Fachbereichsvertretung verwendet werden**.

Siehe hierzu auch Wahlen: das Verbot der Bildung von Wahlkreisen (entsprechend allen Studierenden einer Fachbereichsvertretung) und der Wahl in Vollversammlungen trifft auf die Ulmer Fachbereichsvertretungen vermutlich nicht zu, sofern es sich um Wahlen bezüglich der Angelegenheiten der Fachbereichsvertretungen handelt.

- 2.0.0.7. Finanzen, Haushalt, Wirtschaftsführung Fast der ganze § 65 b des LHG dreht sich um das liebe Geld und dessen Verwaltung. In gewisser Kürze:
 - Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sind zu beachten, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO).
 - Um mit dem Geld arbeiten zu können und eine Maßgabe für die Ausgaben sowie Grundlage bzgl. der Rechenschaft zu haben muss ein Wirtschafts- oder Haushaltsplan geführt werden. Welche Form es sein soll, muss festgeschrieben oder entschieden werden.

Folgende Akteure und Maßnahmen sind für die Finanzverwaltung und -aufsicht vorgesehen:

- Finanzreferent der Studierendenschaft: für die Wirtschaftsverwaltung der Studierendenschaft hauptsächlich verantwortlich; "arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen" (LHG § 65 b (2)).
- Beauftragter für den Haushalt (auch hauptamtlicher Finanzer): "Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt."; unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; kann Studierender oder im Hauptberuf im Dienst der Uni sein. Mehr dazu in LHG im entsprechenden § 65 b (2). Der Gesetzesentwurf erläutert außerdem: "Der Beauftragte für den Haushalt kann entsprechend [LHG] § 16 Absatz 2 Satz 5 einer Maßnahme widersprechen, wenn er sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar hält. In diesem Fall ist vom Vorsitzenden des exekutiven Organs der Studierendenschaft eine Entscheidung des legislativen Organs herbeizuführen, welches abschließend über den Vollzug der Maßnahme entscheidet." (Landtag BW Drucksache 15 / 1600, Seite 38f).
- Rechnungsprüfung: durch eine Fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst (ungleich des Beauftragten für den Haushalt) oder durch die Verwaltung der Hochschule (wenn diese das möchte).
- Landesrechnungshof: hat die "Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft" (LHG § 65 b (3)) zu prüfen, neben der o.g. Rechnungsprüfung.

Sonst noch:

- Der Vorstand der Hochschule entlastet.
- LHG § 65 b (4): "Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft."
- Darlehen dürfen nicht Aufgenommen oder Vergeben werden; Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen ist nur mit Zustimmung des Vorstands der Hochschule möglich. Siehe (7).

Bei diesem Thema lohnt es sich sicher noch einiges an Expertise – z.B. von Steuerberatern oder dem Finanzamt – einzuholen.

2.0.0.8. Gliedkörperschaft (der Hochschule) Als solche ist die VS in LHG \S 65 und VerfStudG Art. 1 definiert; außerdem als "rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts", siehe also auch unter diesen Begriffen.

Es ist nicht klar, was der Gesetzgeber mit der Definition als "Gliedkörperschaft der Hochschule" bezwecken wollte, denn es lassen sich direkt keine praktischen Konsequenzen zur Definition des rechtlichen Verhältnisses zwischen Hochschule und VS ableiten. Eine mögliche Umschreibung könnte man so fassen: "man gehört dazu, aber eben nicht so ganz, oder vielleicht auch umgekehrt". Es bleibt also wohl nichts anderes übrig, als sich auf konkrete genannte Punkte (Rechtsaufsicht, Überlassung von Räumen etc.) zu beziehen und das Verhältnis HS ./. VS mit der Zeit vor Ort auszudefinieren. Evtl. gibt es eine steuerrechtliche Relevanz, dazu wurde bereits eine Anfrage beim Finanzamt angestoßen.

Die Gesetzesbegründung lässt evtl. auf die Intention hinter der Formulierung schließen: "Die Qualifizierung als Gliedkörperschaft bringt zum Ausdruck, dass sie in der Trägerschaft der jeweiligen Hochschule – und nicht unmittelbar des Landes – steht. Sie unterliegt Bindungen gegenüber ihrer Hochschule jedoch nur insoweit, als dieses Gesetz solche vorsieht. So ordnet das Gesetz beispielsweise Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte der jeweiligen Hochschule zu; ferner wird der Hochschule auch die Rechtsaufsicht über ihre Studierendenschaft übertragen." (Landtag BW Drucksache 15 / 1600, Seite 32).

Der Begriff Gliedkörperschaft ist damit nicht positiv definiert, sondern es gibt nur die Abgrenzung, dass der Träger nicht das Land sondern die Hochschule ist. Gliedkörperschaft ist wohl synonym zu Teilkörperschaft, das Synonym bringt aber auch keine klarere Definition oder einen Zweck der Fomulierung jenseits der Abgrenzung mit sich. Der Begriff Gliedkörperschaft oder Teilkörperschaft wird sonst wohl nur für Unikliniken und medizinische Fakultäten genutzt. Diese Referenz passt aber nicht ganz, es gibt dabei etwas andere Formulierungen. Eine Referenz auf diesen Aspekt findet sich in *Das Hamburger Modell der Gliedkörperschaft*, Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus, Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg, http://www.mft-online.de/files/seite 107.pdf.

Auch der Rechtsabteilung der Uni Ulm ist ein wirklicher Sinn hinter der Verwendung dieses Begriffes bzw. welche praktischen Konsequenzen daraus im Bezug auf Verhältnis von Hochschule und VS abzuleiten sind nicht klar.

2.0.0.9. Konstituierung Unter Konstituierung versteht man das (erstmalige) Zusammenkommen eines neuen Gremiums und damit den jeweils ersten Arbeitsschritt eines Gremiums. Dieser wird dadurch abgeschlossen, dass das Gremium arbeitsfähig wird (z.B. indem es einen Vorsitzenden wählt und dieser die Leitung übernimmt). Die Konstituierung wird meist "von außen" angestoßen (bspw. durch ein anderes Organ); wurde ein Gremium korrekt gewählt können sich seine Mitglieder aber auch selbst organisieren um sich zu konstituieren.

Zur erstmaligen Konstituierung der VS: Die neue StuVe, also die Uni Ulmer VS, ist dann vollständig konstituiert, "wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene der Studierendenschaft konstituiert hat." Für Ulm ist dieses letzte Organ die StEx, die sich nach StuPa und FSR konstituieren muss. (Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft § 1 (5)). Dies musste bis zum 31.12.2013 geschehen sein, da sonst die Regelungen für diesen "besonderen Fall" in Kraft treten würden (VerfStudG Art. 3 §§ 2 und 3). Siehe hierzu auch Übergang zur VS.

2.0.0.10. Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) %TODO

Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperschaft_des_%C3%B6ffentlichen_Rechts %28Deutschland%29

2.0.0.11. Landesweite Studierendenvertretung ... auch LaStuVe. Sie muss nach der Konstituierung aller VSen der Hochschulen gebildet werden (Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft § 4). LHG § 65 a (8) regelt weiteres, v.a. muss für diese auch eine GO abgestimmt werden, die z.B. regelt, wie die Landesebene durch die Studierendenschaften finanziert wird.

2.0.0.12. Öffentliches Recht %TODO

Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliches_Recht

2.0.0.13. Politisches Mandat Es wurde immer wieder diskutiert, ob die VS und deren Organe, Vorsitzende oder Sprecher nun ein hochschulpolitisches oder allgemeinpolitisches Mandat bekommen sollen. Mit einem allgemeinpolitischen Mandat wäre es der VS erlaubt sich zu jedem beliebigen Thema politisch zu positionieren, zu äußern etc. Im Gesetz steht nun: "Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität." (LHG § 65 (4)). Diese diskutierten Begriffe tauchen also nicht auf, es ist stattdessen die Rede von einem "politische Mandat", das die VS im "Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben" wahrnehmen soll.

Schaut man sich die Breite und den allgemeinen Anspruch der Aufgaben der VS an, z.B. im Bezug auf die politische Bildung der Studierenden und Förderung deren Verantwortungsbewusstseins, kann dieses Mandat vermutlich sehr weit ausgedehnt werden. Jedoch ist Vorsicht geboten: es muss immer ein Bezug zu Studierenden, Studium, Hoschule oder dergleichen vorhanden sein.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf findet sich diese Einschränkung deutlicher als im Wortlaut der §§-en: "Die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben geben der Studierendenschaft die Möglichkeit, sich umfassend für die Belange der Studierenden einzusetzen und zu hochschulpolitischen Themen Stellung zu nehmen. Die Aufgaben berücksichtigen die verfassungsrechtlichen Grenzen, die sich aus der Pflichtmitgliedschaft aller Studierenden in der Studierendenschaft ergeben, und begründen kein sogenanntes »allgemeinpolitisches Mandat«." (Landtag BW Drucksache 15 / 1600, Seite 24). Und an anderer Stelle: "[...] beinhaltet nicht die Befugnis, im Namen der Studierendenschaft eigene politische Forderungen zu formulieren und zu begründen, die über die oben genannten Belange der Studierenden hinausgehen." Etwas später dann: "Die Studierendenschaft erfält jedoch keine Befugnis, zu allgemeinpolitischen Themen Stellung zu nehmen, die nur am Rande mit wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang stehen oder die nicht die Gruppe der Studierenden betreffen." Die Landesregierung reitet in der Begründung geradezu auf diesem Aspekt herum, denn etwas später heißt es dann nochmal: "Der Studierendenschaft wird ein begrenztes partikuläres politisches Mandat eingeräumt, welches

auf die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben und auf die Wahrnehmung gruppenspezifischer studentischer Belange beschränkt ist. Das Mandat rechtfertigt sich aus dem Auftrag der Studierendenschaft, sich bei hochschul- und studienspezifischen Belangen gegenüber der Hochschule und der Politik zu positionieren, Anregungen und Kritik vorzubringen und für ihre Auffassung zu werben, so, wie dies auch anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Aufgaben möglich ist. Die Regelung begründet kein allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenschaft. Das Neutralitätsgebot in Satz 2 bedeutet keine Einschränkung des Mandats der Studierendenschaft, sondern stellt klar, dass die Studierendenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft das sich aus Verfassungsrecht ergebende Gebot zur Wahrung der weltanschaulichen, religiösen und parteipolitischen Neutralität zu beachten hat. Die Studierendenschaft wird durch dieses Gebot nicht daran gehindert, sich bei Themen im Rahmen ihrer Aufgaben zu positionieren." (alle vorigen Zitate in Landtag BW Drucksache 15 / 1600, Seite 33 f).

2.0.0.14. Rechtsaufsicht ... über die Studierendenschaft hat das Rektorat Hochschule. U.a. heißt das ganz konkret, dass Satzungen und Haushaltsplan genehmigt werden müssen, nicht-Genehmigung aber nur bei Rechtswidrigkeit (LHG § 65 b (6)). Also sollte man bei diesen Angelegenheiten auch genügend Zeit für die rechtliche Prüfung durch die Hochschule einplanen und sich am besten möglichst früh mit der Rechtsabteilung abstimmen.

Die Rechtsaufsicht geht aber auch weiter (LHG §§ 67 (1) und 68 (1), (3) und (4)). Die Universität kann Berichte und Auskünfte verlangen, wenn diese dem Zweck dienen, ein Handeln auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sie kann rechtswidrige Beschlüsse beanstanden und im Extremfall sogar Anordnungen und Maßnahmen an Stelle der VS treffen. Im Konfliktfall kann das Wissenschaftsministerium eingeschaltet werden (Landtag BW Drucksache 15 / 1600, Seite 39f).

2.0.0.15. Rechtsfähigkeit Die VS kann (als Organisation oder eben Körperschaft) direkt Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie kann z.B. selbst und in eigenem Namen Verträge abschließen und Personal einstellen. Ebenso haftet sie für ihr Tun aber auch selbst. Das war beim "alten AStA" anders – Träger von Rechten und Pflichten war jeweils die Universität.

2.0.0.16. Satzung Die Satzung sind die Regeln, die sich eine VS im Sinne der Satzungsautonomie selbst geben kann. Neben "Satzung" und hier insbesondere "Organisationssatzung" taucht dann auch immer der Begriff "Ordnung" auf. An diesen Bezeichnungen lässt sich der Status der Regeln jedoch nicht festmachen: eine "Ordnung" kann durchaus Satzungscharakter haben, d.h. sie enthält Regelungen, die alle Mitglieder rechtlich binden, quasi wie ein Gesetz. Dies trifft in der Regel für die Ordnungen der Universität zu. Im Gegensatz dazu gibt es dann z.B. noch Richtlinien oder Vorschriften, die interne Handlungsanweisungen geben, nach außen aber nur bedingt Rechtswirksamkeit entfalten (bspw. Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen).

Eine Ordnung bzw. Satzung muss immer von einem satzungsgebenden Organ erlassen werden und dazu muss es gesetzlich ermächtigt sein. In der VS wird dieses Organ im LHG entsprechend als "legislatives Organ" bezeichnet, dessen Rolle in Ulm das StuPa inne hat.

Konkret wird im Gesetz zuerst einmal die Organisationssatzung (OS) genannt und dabei definiert, was die VS als Grundlagen für ihre "Organisation" festlegen muss: Definition der Organe (Zusammensetzung, Zuständigkeit), Beschlussfassung, Bekanntgabe der Beschlüsse, Wahlgrundsätze (LHG § 65 a (1)). In LHG § 65 a (5) wird dann z.B. auch Beitragsordnung (BO) genannt, die "als Satzung erlassen" wird. Also zumindest die Organisationssatzung, Wahlordnung, Finanzordnung und Beitragsordnung (OS, WO, FO und BO) müssen vom StuPa beschlossen und von der Rechtsaufsicht genehmigt werden.

Die Verfahrensordnung der Hochschule gilt übrigens nicht für die VS.

2.0.0.17. Schlichtungskommission Muss existieren, um einzelnen Studierenden zu ermöglichen sich über die Überschreitung der definierten Aufgaben der Studierendenschaft zu beschweren (LHG § 65 a (9)); soll vor dem Gang vor ein Gericht angerufen werden, der "Rechtsweg" wird durch anrufen der Schlichtungskommission jedoch nicht direkt berührt, z.B. was Fristen angeht.

2.0.0.18. Übergang zur VS "Bis zum Eingang der ersten von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge stellt die Hochschule die Finanzierung, Personal- und Sachausstattung der Studierendenschaft im bisherigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Studierendenvertretung geleisteten Umfang sicher." (VerfStudG Art. 12 (3)) Die spannende Frage dabei ist was "Eingang" des Geldes bedeutet: auf dem Konto der VS? Oder bei der einziehenden Hochschule?

In Ulm wurde z.B. gleich durch einen § in der urabgestimmten OS dafür gesorgt, dass die Höhe der Beiträge und entsprechend weiteres festgelegt ist, wodurch von der Univerwaltung direkt Geld eingezogen werden konnte, noch bevor sich überhaupt ein allererstes neues Organ konstituiert hatte. Allerdings beschleunigte das natürlich nicht die vollständige Konstituierung, um dann voll geschäftsfähig Handeln zu können und nicht zuletzt muss man danach ja auch noch ein Konto aufmachen, auf das Geld dann eingeht. Gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der vollständigen Konstituierung wird der alte AStA aufgelöst: die o.g. Sicherstellung der bisherigen Leistungen durch die Hochschule hat dann kein organisatorisches Dach mehr und wird damit evtl. auch schwierig bzw. muss für den Übergang neu verhandelt werden.

Siehe auch Konstituierung der VS.

2.0.0.19. Verfasste Studierendenschaft ... abgekürzt VS und oft auch nur Studierendenschaft. Alle Studierenden (einer Universität) werden als "Studierendenschaft" bezeichnet. "Verfasst" ist diese durch die Verankerung im LHG als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit besitzt die VS z.B. Rechtsfähigkeit, ein politisches Mandat oder Satzungs- und Finanzautonomie.

Die Organisation der VS, wird hauptsächlich in LHG § 65 a (3) vorgegeben:

- "Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen."
- legislatives Organ %TODO
- exekutives Organ %TODO
- Zentrale Ebene bedeutet hierbei hochschulweite oder gesamtuniversitäre Ebene, beispiele sind StuPa,
 FSR und StEx oder Senat und Präsidium. Im Gegensatz dazu sind die Fakultäten oder Fächer, also die FSen oder die Fakultätsräte und Studienkommissionen, nicht gemeint.
- Kollegialorgan: die Mitglieder des Organs nehmen die entsprechenden Aufgaben gemeinsam Wahr, im Ggs. zu einem "Einzelorgan" in dem nur Person die Arbeit macht.
- **2.0.0.20. Vorsitz** Die Vorsitzende des exekutiven Organs "[vertritt] die Studierendenschaft im Außenverhältnis [...]" (*Landtag BW Drucksache 15 / 1600, Seite 35*). Sie kann somit auch als "Vorsitzende der Studierendenschaft" bezeichnet werden, da sie für diese und somit im Namen aller Studierenden, "sprechen" darf, ist also ein wesentliches Element der Repräsentation Sie³ hat auch sonst eine gewisse Sonderrolle, siehe z.B. *Beauftragte/r für den Haushalt*, eine Stelle die der Vorsitzenden direkt unterstellt ist.

Es ist evtl. sinnvoll eine Stellvertretung zu wählen. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft, die die Konstituierung im besonderen Fall regeln, sehen z.B. einen gewählten Stellvertreter vor. Es ist auch möglich, zwei Vorsitzende zu wählen, die dann gemeinschaftlich vertreten. Dies muss aber in der OS vorgesehen sein, was in Ulm aktuell nicht der Fall ist.

2.0.0.21. Wahlen Es muss ordentlich und natürlich heutigen demokratischen Standards entsprechend gewählt werden. LHG § 9 (8) findet Anwendung, d.h. Wahlen finden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, sie müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen, also vor allem frei, gleich und geheim sein. Es muss eine Wahlordnung (WO) geben. Dazu gibt es für die VS speziell in LHG § 65 a (2) und (3) ein paar Vorgaben: die Wahlen sollen gleichzeitig mit denen für die studentischen Senatsmitglieder stattfinden, die Wahlperiode soll ein Jahr betragen. Die WO muss auch festlegen, für welche Organe wie viele Mitglieder zu wählen sind.

In bestimmten Fällen kann in der Studierendenschaft im Ggs. zum grundsätzlichen Verbot (*LHG § 9 (8) Satz 3, vgl. auch Landtag BW Drucksache 15 / 1600, Seite 35*) auch **in Vollversammlungen gewählt werden**. Außerdem ist mit dem genannten Satz die **"Bildung von Wahlkreisen" verboten**. D.h. für Wahlen dürfen

³wiederum generisches Femininum

7: Rechtliche Grundlagen

die Studierenden nur auf der Ebene der Fakultäten und nicht in kleineren darunter liegenden "Wahlkreisen" zusammengefasst werden. Siehe hierzu auch ??.

2.0.0.22. Zuständigkeiten "[Die Studierendenschaft] hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben [...]" (*LHG* § 65 (2)).

Diese Einleitung soll vermutlich ausdrücken, dass finanzielle Investitionen der Hochschule – etwa für langfristig gebundenes Personal, Leasing- oder Mietverträge etc. – "geschützt" sind, also durch Aktivitäten der VS nicht geschädigt (also z.B. untergraben) werden dürfen. Evtl. ist daraus auch abzuleiten, dass es nicht zu viel Kompetenzgerangel geben soll. Dazu passend regelt LHG § 65 (5) dann auch, dass die Hochschule selbst sowie das Studentenwerk ganz bestimmte "Vorrechte" oder "Vorrang" haben: es wird definiert, wie man sich abstimmen muss, wenn die Studierendenschaft Aufgaben übernehmen möchte, die eigentlich zum Studentenwerk gehören oder wenn sie Sportangebote im großen Stil anbieten möchte.

Siehe auch ??.

2.0.0.23. Zwangsmitgliedschaft Der Gesetzgeber fasst im Gesetzesentwurf die Abwägung wie folgt zusammen: "Im Vorfeld wurde diskutiert, ob ein Recht zum Austritt aus der Verfassten Studierendenschaft vorgesehen werden sollte. Dafür spricht die Gewährleistung größerer Wahlfreiheit der Studierenden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine Verfasste Studierendenschaft ihre umfangreichen Aufgaben nur bewältigen kann, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die von allen Studierenden geleistet werden.

Letztlich entscheidet sich das Gesetz gegen ein Austrittsrecht, weil es für die Verfasste Studierendenschaft essentiell ist, für sich in Anspruch nehmen zu können, die Studierenden einer Hochschule insgesamt zu vertreten und unterschiedliche Meinungsströmungen zu repräsentieren." (Landtag~BW~Drucksache~15~/~1600,~Seite~3).

A. Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz - VerfStudG

In Kraft getreten mit der Verkündigung am 13. Juli 2013, siehe dazu außerdem Artikel 12. Hier nur die noch relevanten Artikel.

A.1. Artikel 1 - Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft

An den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wird eine Verfasste Studierendenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes eingerichtet. Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

[Ausgelassen: Artikel 2 - Änderung des Landeshochschulgesetzes.]

A.2. Artikel 3 - Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

[Ausgelassen:

62

- § 1 Organisationssatzung, Abstimmung; Konstituierung im Regelfall
- § 2 Konstituierung im besonderen Fall; Wahlen
- § 3 Konstituierung im besonderen Fall; Organe]

§ 4 - Landesweite Vertretung der Studierendenschaft

Nach Konstituierung aller Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg beruft der Vorsitzende des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Zahl der immatrikulierten Studierenden die Vertreter der Studierendenschaften aller Hochschulen zur konstituierenden Sitzung ein; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. In der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 8 Satz 2 LHG in der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 8 Satz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes.

[Ausgelassen: § 5 – Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst]

[Ausgelassen: Artikel 4 – 12, die sonstiges enthalten.]

B. LandesHochschulGesetz: §§ zur Studierendenschaft

Hier nur die §§ 65, 65 a und 65 b, die die Bestimmungen zur VS direkt enthalten, in der Fassung mit Gültigkeit ab dem 9.4.2014. Andere Stellen, die sich auch auf die VS beziehen sind nicht berücksichtigt.

B.1. § 65 – Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 - die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
 - die F\u00f6rderung der politischen Bildung und des staatsb\u00fcrgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.
 - die F\u00f6rderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

B.2. § 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationssatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass Änderungen der Organisationssatzung auch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des legislativen Organs nach Absatz 3 Satz 2 beschlossen werden können. Die Satzungen der Studierendenschaft macht das Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.
- (2) Die Organisationssatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen

64

fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive

- (3) Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.
- (4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr. An der DHBW wird eine Studierendenvertretung der örtlichen Studienakademie gebildet; das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der DHBW.
- (5) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.
- (6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft gelten § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 32 Absatz 6 entsprechend.
- (8) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. N\u00e4heres regelt eine Gesch\u00e4ftssordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Gesch\u00e4ftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.
- (9) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

B.3. § 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

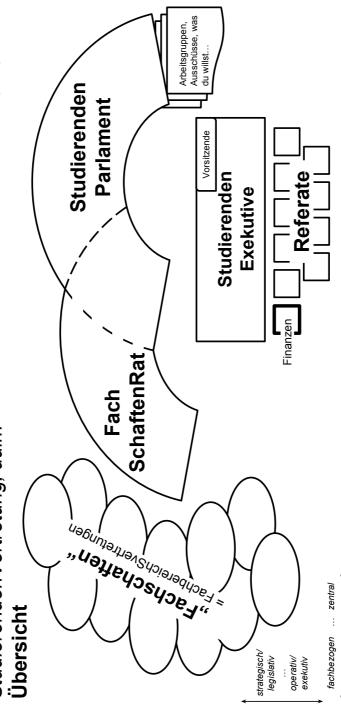
(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen

Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

- (2) Das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors die oder der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 und die Aufgabe des Hochschulrats das legislative Organ nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 wahrnimmt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. Die Entlastung erteilt das Rektorat der Hochschule.
- (4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.
- (6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten § 67 Absatz 1 und § 68 Absätze 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. An der DHBW kann das Rektorat die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 generell oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen.
- (7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.

Teil 8 Grafiken

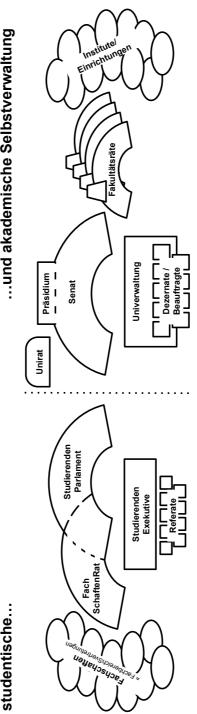




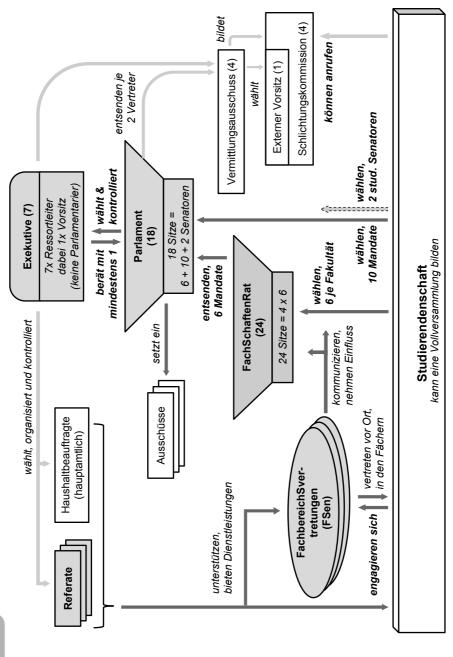
8: Grafiken

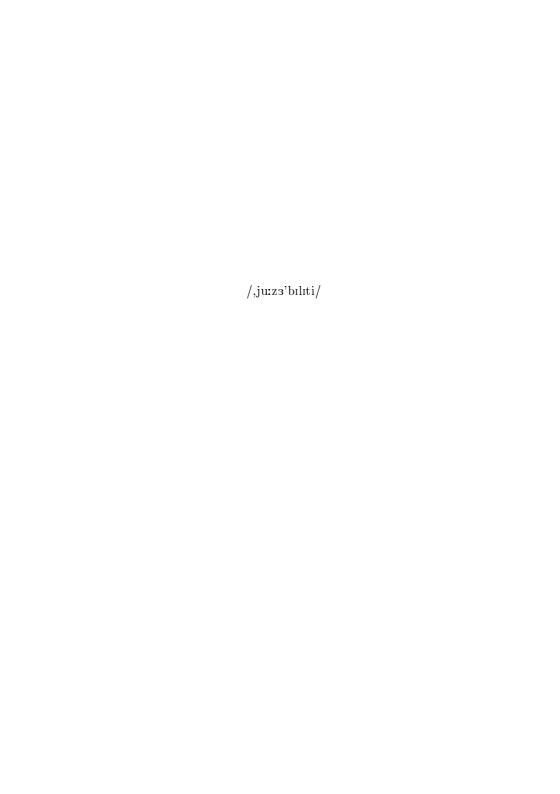
Studierenden Vertretung, uulm

...und akademische Selbstverwaltung



Durch die Spiegelung wird verdeutlicht, welche Aufgaben sich in der studentischen und der akademischen Selbstverwaltung annähernd entsprechend und welche Einheiten der Diese Grafik stellit die Ähnlichkeit der beiden Organisationsstrukturen dar und verdeutlicht gleichzeitig auch die klare (vom Gesetzgeber gewollte) Trennung der beiden Systeme. beiden Systeme aufeinander einwirken sollen.





Es gibt aktuell die folgenden "StuVe-Handbücher"

- 1: Gremien, Beschlüsse und Statuten
- 2: Finanzen
- 3: Veranstaltungsleitfaden
- 4: Büro-ABC

Alle sind im Wiki zu finden und dementsprechend gibt es dort immer den aktuellsten Stand: https://wiki.asta.uni-ulm.de/asta/Handbuch. Bisweilen wird – wie hier vorliegend – von manchen Handbüchern auch eine gedruckte Version erstellt.

